

Historisches Folter(un)recht

Die Kriminalgeschichte der Beatrice Cenci (1598/99)

Von Prof. em. Dr. **Wolfgang Schild**, Bielefeld

Thomas Fischer stellte die Frage, auf die die folgenden Ausführungen eine Antwort zu skizzieren versuchen, am 26.4.2018 in der Diskussion des Vortrages, den ich bei den Baden-Badener Strafrechtsgesprächen über „Irrationale Beweismittel“ (nämlich Gottesurteil und Folter) hielt. Am Fall des Gattenmörders Hans Spieß hatte ich aufgezeigt, dass die Folterung des die Tat leugnenden Täters 1504 nicht dazu gedient hatte, die Wahrheit an den Tag zu bringen, sondern nur dazu, ein Geständnis als formale Voraussetzung der Verurteilung zu erhalten; die Wahrheit – dass Hans Spieß seine Frau in der Nacht ohne Zeugen erstickt hatte, nur er der Täter sein konnte – war den Betreffenden bereits bekannt. Von daher hatte die Verurteilung den richtigen (wirklichen) Täter getroffen; die Indizien sprachen eindeutig gegen ihn, so dass er auch in einem heutigen Verfahren schuldig gesprochen würde, wobei wir heute wegen der Zulässigkeit eines bloßen Indizienbeweises kein Geständnis (mehr) brauchen. Thomas Fischer fragte, ob trotzdem nicht die Tatsache, dass das Geständnis erfoltert worden war, die damalige Verurteilung als Unrecht charakterisieren müsste, obwohl die damaligen Rechtsvorschriften (und damit auch das „Folterrecht“) eingehalten worden waren. Diese Frage nach Folterrecht und Folterunrecht möchte ich etwas näher untersuchen und unter II. eine kurze Antwort anbieten. Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen (unter I.) steht die Darstellung des Kriminalfalles der Beatrice Cenci und ihrer Mordgesellen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, der vor allem wegen der häufigen Bearbeitung durch Künstler und Schriftsteller bis heute die Gemüter bewegt. Da Thomas Fischer einmal Germanistik studiert hat, stets an Literatur interessiert war und ist (wie auch seine Auseinandersetzung mit dem Theaterstück „Terror“ des Ferdinand von Schirach zeigt) und in dem Meedia-Interview vom 17.2.2017 die Absicht mitgeteilt hat, einmal etwas Belletristisches schreiben zu wollen, taugt vielleicht die Themenstellung für einen Beitrag in der ihm gewidmeten Festgabe der ZIS, verbunden mit den besten Wünschen und der Hoffnung, dass er diese Skizze einer Antwort auf seine Frage in gewohnter Weise kritisch würdigen wird.

I. Die Kriminalgeschichte der Familie Cenci

Die Geschichte, die unter II. einer rechtshistorischen Beurteilung unterzogen wird, ist nicht nur in Italien, wo sie sich 1598/99 ereignete, bis heute bekannt, sondern auch in anderen Ländern; weniger als historische Begebenheit, denn als Thema von Kunstwerken. Immerhin zählt Beatrice Cenci zu den „Gestalten der Weltgeschichte“, denen der Cigaretten-Bilderdienst Hamburg-Bahrenfeld 1933 das Sammelbild

Nr. 14 widmete, und zu den „illustrious women“¹ bzw. den „berühmten und berüchtigten Frauen“² der Weltgeschichte.

1. Künstlerische Aufarbeitungen des historischen Stoffes

In diesem Jahr (2018) war der Stoff an zwei deutschsprachigen Theatern zu bewundern.

So zeigte das saarländische Staatstheater das Ballett „Die Folterungen der Beatrice Cenci“, das am 16.4.1971 in Berlin in der Choreographie von *Gerhard Bohner* (1936–1992) zur Musik des seit 1961 in Berlin lebenden Amerikaners *Gerald Humel* (1931–2005) uraufgeführt und nun ab 2017 in Saarbrücken wieder aufgenommen worden war. Angekündigt wurde dieses Stück vom Theater wie folgt: „Gegenstand des Stücks ist der blutrünstige Stoff um die römische Patrizierin Beatrice Cenci (1577–1599), die ihren Vater, der sie schwer misshandelte, töten ließ und daraufhin zum Folteropfer wurde. – Die Choreografie steht mit ihrer realistischen Darstellung von Folter einerseits in der expressionistischen Tradition eines *Kurt Jooss* und setzt andererseits die durch *Tatjana Gsovsky* eingeführte Form eines ausdrucksvoll-narrativen Stils auf klassischer Basis fort. Zudem zeigt sie, wie das im Entstehen begriffene deutsche Tanztheater von *Antonin Artaud* ‚Theater der Grausamkeit‘ beeinflusst wurde ebenso wie von den Ideen *Jerzy Grotowskis* und der Arbeit des Living Theatre“. Neben „Beatrice, des Vatermordes angeklagt“, ihrem Vater Francesco, ihrer Stiefmutter Lukretia, „Olimpio, Hausverwalter, erpresst Beatrice“, „Guerra, wirbt um Beatrice“ tanzen fünf „Folterer“. Offensichtlich hatte Bohner die 1935 in Paris uraufgeführte Tragödie „Les Cenci“ von *Antonin Artaud* (1896–1948) und den 1969 gedrehten italienischen „Beatrice Cenci“-Film des für seine Gewaltszenen berühmten Regisseurs *Lucio Fulci* – der in Deutschland unter dem Titel „Die Nackte und der Kardinal“ und in England als „The Conspiracy of Torture“ gezeigt wurde – gekannt und sich von beiden Werken in seiner Darstellung von „Gewalt und Bösartigkeit“³ inspirieren lassen.

Die 73. Bregenzer Festspiele wurden am 18.7.2018 mit der Aufführung der Oper „Beatrice Cenci“ eröffnet, die *Berthold Goldschmidt* (1903–1996) – der den Stoff schon seit den 1920er Jahren von der Darstellung durch *Stendhal* (1839) her kannte⁴ – 1950 komponiert hatte (wobei er auf eine 1948 selbst geschriebene Hörspielmusik zu *Shelleys* Drama zurückgreifen konnte). *Goldschmidt*, ein Schüler *Franz Schrekers* und erfolgreicher Komponist der Oper „Der gewaltige

¹ So im Buch „Lives of Celebrated Female Sovereigns and Illustrious Women“ (1860, 1870) von *Hewitt* (1807–1894). Sie schrieb auch das Buch „Heroines of History“ (1852).

² So *Mühlberger*, *Berühmte und berüchtigte Frauen*, 1981, S. 111–136.

³ So *Kieser*, *Ein Tanztheater der Grausamkeit*, Programmheft 2017, S. 5–7.

⁴ So *Busch*, *Berthold Goldschmidts Opern im Kontext von Musik- und Zeitgeschichte*, 2000, S. 190.

Hahnrei“ (1932), hatte 1935 aufgrund rassistischer Verfolgung ins Exil nach London fliehen müssen, wo er nun nach Ende des 2. Weltkrieges mit dieser neuen Oper (nach einem angesehenen englischen Dichter, nämlich *Percy Bysshe Shelley* [1792–1822]) einen Kompositionswettbewerb zwar gewann, doch ohne Erfolg (da das Werk nicht zu einer [versprochenen] Aufführung geführt wurde). Erst 1988 wurde die Oper konzertant in London und dann 1992 in Berlin, 1994 erstmals vollständig in Magdeburg, 2012 u.a. in Dortmund aufgeführt.⁵ Vielleicht lag dem Komponisten die Parallele von der Machtlosigkeit der Opfer des Francesco Cenci zu seiner eigenen im NS-Staat am Herzen.⁶ *Werner M. Grimm* schrieb zu der Bregenzer Aufführung in der FAZ, dass dieser Dreiakter „einen historisch verbürgten Fall auf[greift], der sich vor mehr als vierhundert Jahren in Rom ereignet hat. Damals wurde die zweiundzwanzigjährige Patrizier-tochter Beatrice Cenci als Anstifterin zum Mord an ihrem gewalttätigen Vater Francesco vor der Engelsburg enthauptet. Ihre Stiefmutter Lucrezia traf dasselbe Los, ihr Bruder Giacomo wurde nach Folter grausam hingerichtet. Überliefert ist, dass trotz Sympathien der Bevölkerung für die Verurteilten zahlreiche Schaulustige das widerliche Spektakel verfolgten. Noch zweihundert Jahre später schändeten französische Besatzungssoldaten das namenlose Grab von Beatrice. Erst 1999 ließ die Stadt Rom eine Gedenktafel anbringen, auf der die Unglückliche als Opfer päpstlicher Unrechtsjustiz rehabilitiert wird. Die Kurie hat einst übrigens von den Summen, mit denen sich Francesco Cenci nach seinen Gewalttaten jeweils freikaufte, ebenso profitiert wie später vom Einzug des riesigen Familienvermögens, das Francescos Vater als Schatzmeister der apostolischen Kammer durch Unterschlagungen angehäuft hatte.“ *Elisabeth Richter* überschrieb ihre Kritik im Deutschlandfunk mit dem Hinweis auf „Brutalität und Kirchenmacht“. *Georg Rüdiger* sah in seiner Kritik im Tagesspiegel in dem Stück „die wahre Geschichte des brutalen, von der Kirche gedeckten Machthabers Francesco Cenci“.

Das Libretto dieser Oper, das von *Martin Esslin* in englischer Sprache verfasst wurde, in Bregenz aber in der vom Komponisten selbst 1951 bewerkstelligten deutschen Übersetzung⁷ gebracht wurde, basierte ausdrücklich auf dem Versdrama „Beatrice Cenci. A Tragedy in five Acts“, das der englische Romantiker *Percy Bysshe Shelley* (1792–1822) – der Ehemann der noch berühmteren Verfasserin des „Frankenstein“-Romans – 1819 geschrieben und veröffentlicht hatte,⁸ das aber erst 1922 in London uraufgeführt wurde.⁹

⁵ Vgl. die Zusammenstellung der Aufführungen bis 2000 in *Busch* (Fn. 4).

⁶ Vgl. *Busch* (Fn. 4), S. 198.

⁷ Dazu *Busch* (Fn. 4), S. 218.

⁸ Zu den Vertonungen von *Shelleys* Werken vgl. *Pollin*, Music for Shelley's Poetry, 1974; *ders.*, Keats-Shelley-Journal 1982, 31–36.

⁹ Dazu vgl. *Bates*, A Study of Shelley's Drama The Cenci, 1908; *Lockridge*, Wordsworth Circle, 19 (1988), 95–98; *Behrendt* (Hrsg.), History & Myth, Essays on English Romantic Literature, 1990, S. 214–234; *Busch* (Fn. 4), S. 194

Hier fand sich der Verweis auf die Geschichte noch deutlicher. Im Vorwort schrieb *Shelley*: „Während meiner Reisen in Italien wurde mir ein Manuskript mitgeteilt, das aus den Archiven des Palastes Cenci in Rom kopiert war, und eine ausführliche Erzählung der Greuelthaten enthält, die mit der Vernichtung einer der edelsten und reichsten Familien jener Stadt, unter dem Pontifikate Klemens' VIII., im Jahre 1599 endeten.“¹⁰ Dies ist historisch jedenfalls ungenau. Denn es handelte sich wahrscheinlich um ein 12-seitiges Manuskript mit der Überschrift „Relatione istorica del fine tragico della nobilissima Famiglia Cenci Romana“¹¹, die *Lodovico Antonio Muratori* (1672–1750) im 10. Band seiner „Annali d'Italia“ 1749 veröffentlicht hatte;¹² in der deutschen Übersetzung von *Adolf Strodtmann* wurde das Manuskript als „Geschichte des Todes der Familie Cenci“ abgedruckt.¹³ *Shelleys* Ehefrau Mary hatte bereits 1818 dieses Manuskript kopiert, das dann von ihm selbst ins Englische übersetzt wurde.¹⁴ *Shelley* kann-

ff.; *Curran*, Shelley's Cenci: Scorpions Ringed with Fire, 1970; *Davy*, Journal of Dramatic Theory and Criticism 5 (1990), 95–113; *Donohue*, Keats-Shelley-Journal 1968, 53–74; *Blood*, Studies in Romanticism 33 (1994), 355–389; *Evans*, Percy Shelley's The Cenci. From the Portrait comes a myth, 1999; *Finn*, Studies in Romanticism 35 (1996), 177–197; *Groseclose*, Comparative Drama 19 (1985), 222–239; *Jack*, Beatrice's Spell. The Enduring Legend of Beatrice Cenci, 2004, S. 39 ff.; *Smith*, Keats-Shelley-Journal 13 (1964), 77–85; *Swinburne*, Les Cenci. Studies in Prose and Poetry, 1894; *White*, Studies in English Literature 1500–1900, 1982, S. 613–631.

¹⁰ Zitiert ist die deutsche Übersetzung in: *Shelley*, Ausgewählte Dichtungen, Zweiter Theil, übersetzt von *Strodtmann*, 1866. Diese ist im Internet im Rahmen des Projekts Gutenberg einsehbar.

¹¹ So *Barnett*, The New England Quarterly 53 (1980), 168–183 (172).

¹² Vgl. die deutsche Übersetzung in: *Anonym*, Geschichte der Hinrichtung der Beatrice Cenci und ihrer Familie, unter Papst Klemens dem Achten in Rom den 11. September 1599, 1789, S. 124–130. Dazu vgl. *Groseclose*, Comparative Drama 19 (1985), 222 (englischer Titel: „The Relations of the Death of the Family of the Cenci“). Ebenso *Nicholl*, London Review of Books 20 (1998), 23–27. *Rossington*, in: *Everest/Matthews* (Hrsg.), The Poems of Shelley, Bd.2 (1817–1819), 1989/2000, S. 865–874, meint, dass die Quelle für *Shelley* erst um 1700 geschrieben wurde und daher nicht zuverlässig war.

¹³ Freilich ohne Quellenangabe. Zu der in der Romantik beliebten Praxis, sich auf geheimnisvolle Manuskripte zu berufen, vgl. *Leuenberger*, Bridgewater Review 36 (2017), 9–12. *Shelley* gab zusätzlich im Vorwort in einer Anmerkung auch ausdrücklich an, dass die päpstliche Regierung alles versucht habe, das Bekanntwerden ihrer eigenen Niederträchtigkeit und Schwäche durch dieses Manuskript mit allen Mitteln zu verhindern, weshalb das Manuskript schwer zu besorgen gewesen sei. Dazu vgl. *Turner*, American Book Collector 22 (1972), 5–9.

¹⁴ So *Busch* (Fn. 4), S. 194 ff.

te wahrscheinlich auch die dramatische Bearbeitung durch *Vincenzo Pieracci* (1768–1834) aus dem Jahre 1816.¹⁵ *Shelley* schrieb im Vorwort weiter, dass diese Geschichte der Cenci ein Thema sei, „das in einer italienischen Gesellschaft nicht erwähnt werden konnte, ohne ein tiefes und athemloses Interesse zu erwecken, und daß die Gefühle der Anwesenden stets zu einem romantischen Mitleid mit den Leiden der Unglücklichen und zu einer leidenschaftlichen Entschuldigung der schrecklichen That geneigt waren, zu welcher dieselben jenes arme Weib getrieben hatten“. Er habe beschlossen, diese Geschichte „für die Fassungskraft seiner Landsleute [der Engländer, Anm. d. Verf.] in solch eine Sprache und Handlung einzukleiden, welche sie ihnen zu Herzen zu führen vermöchte“. Eine „nackte Darstellung“ der entsetzlichen und grauenvollen Geschichte würde unerträglich sein; deshalb habe er „die idealen Schrecken der Begebenheiten erhöh[t] und die wirklichen [ge]milder[t], damit das Vergnügen, welches die Poesie dieser stürmischen Leiden und Verbrechen hervorbringt, den Schmerz lindere, den die Betrachtung der moralischen Verworfenheit, aus welcher sie entspringen, nothwendigerweise erzeugt“. Es wird unter I. 3. noch zu zeigen sein, in welchen entscheidenden Punkten *Shelley* von der historischen Quelle abwich. Hinzuweisen ist noch auf den Einfluss eines Bildes, das dem bekannten bolognesischen Barockmaler *Guido Reni* (1575–1642) zugeschrieben und – sicherlich zu Unrecht¹⁶ – als Porträt der Beatrice Cenci im Kerker vor der Hinrichtung interpretiert wurde. *Shelley* erwähnte, dass er eine Kopie dieses Bildes besessen und das Original im Palazzo Colonna bewundert habe: „als das treue Bild eines der lieblichsten Geschöpfe, welche die Natur hervorgebracht hat“; „im ganzen Antlitz liegt eine Einfachheit und Würde, die im Verein mit ihrer wunderbaren Lieblichkeit und tiefen Trauer unaussprechlich rührend sind“.

¹⁵ Vgl. *Nicholl*, London Review of Books 20 (1998), 23; *Yost*, Pieracci and Shelley. An Italian Ur-Cenci, 1986 (besprochen von: *Groseclose*, Western Michigan University 21 [1987], 197–198). Nach *Rossington* (Fn. 12), S. 865 ff., war vielleicht eine Quelle *Shelleys* auch *Laviosa*, Canti Melanconini, 1802, S. 121–124. Es ist nicht anzunehmen, dass *Shelley* die 1789 in Wien veröffentlichte anonyme Schrift „Geschichte der Hinrichtung der Beatrice Cenci und ihrer Familie“ kannte, die sich ausdrücklich auf eine Hinrichtungsgeschichte der Familie und auf *Muratori* stützte (*Anonym* [Fn. 12], S. 123 f.).

¹⁶ Dieses Porträt ist meist in den Darstellungen der Cenci-Geschichte abgebildet; wie z.B. in *Ricci*, Die Geschichte der Beatrice Cenci, 1926, S. 328. Vgl. dazu *Bertoletti*, Francesco Cenci E La Sua Famiglia, 1877, S. 143; *Groseclose*, Studies in Eighteenth-Century Culture 11 (1982), 107–132; *Rossington* (Fn. 12), S. 873 f.; *Chledowski*, Rom, Die Menschen des Barock, 1921/1934, S. 91. Für *Ricci*, a.a.O., S. 335 ff. stellt das Bild eigentlich die Sibylle Samia dar. – Einflussreich war wohl auch die Interpretation, die *Johann Caspar Lavater* (1741–1801) von diesem Bild in seinen „Physiognomischen Fragmenten“ (Bd. 4, 1778, S. 125, VII. Tafel) veröffentlichte.

Ebenfalls auf eine unmittelbare Quelle berief sich *Stendhal* (eigentlich: *Marie-Henri Beyle*, 1783–1842) für seine Novelle „Les Cenci“, die er 1839 in dem Buch „Chroniques Italiennes“ veröffentlichte.¹⁷ Nach einleitenden Bemerkungen über die literarische Figur des Don Juan kommt er auf Francesco Cenci zu sprechen, der historisch deren erste Personifikation gewesen sei. „Aus freier Wahl hätte ich nicht diesen Charakter nachgezeichnet. Ich hätte mich damit begnügt, ihn zu studieren; denn er ist dem Gräßlichen näher als dem Seltsamen. Aber Reisegefährten, denen ich nichts abschlagen konnte, baten mich darum. Ich hatte im Jahre 1823 das Glück, Italien zusammen mit liebenswürdigen unvergeßlichen Menschen zu sehn. Ich war gleich ihnen vom Bildnis der Beatrice Cenci hingerissen, das im Palazzo Barberini in Rom hängt“. Also auch *Stendhal* wurde wie *Shelley*¹⁸ von diesem (vermeintlichen) Porträt von *Guido Reni* beeindruckt; wie im Übrigen auch *Charles Dickens* („Pictures from Italy [Rome]“, 1846), *Hermann Melville* („Pierre or The Ambiguities“, 1852), *Nathaniel Hawthorne* („The Marble Faun“, 1860) und *Edith Wharton* („The House of Mirth“, 1916; „The Mother’s Recompense“, 1925),¹⁹ aber auch *Emile Montégut* und *Francesco Domenico Guerrazzi* („Beatrice Cenci“, 1854 [deutsch 1858])²⁰; und schließlich auch der bedeutendste Cenci-Historiker *Corrado Ricci* (1858–1934), der – von Profession eigentlich Kunsthistoriker – von diesem Bild so beeindruckt war, dass er sich fünf Jahre mit den Originalquellen beschäftigte und den historisch-wissenschaftlichen „Klassiker“ schrieb.²¹ *Stendhal* weiter: „Ich habe die allgemeine

¹⁷ Der im Internet im Rahmen des Projekts Gutenberg abgedruckte Text stammt von dem 1922 veröffentlichten Buch *Stendhals* mit dem Titel „Die Cenci“, in der deutschen Übersetzung von v. *Musil*.

¹⁸ Vgl. den Beitrag von *Gardiner* in dem von *Schmid/Rossington* herausgegebenen Sammelband „The Reception of P. B. Shelley in Europa“, 2008, S. 26 ff. Zu *Stendhal* vgl. *Jack* (Fn. 9), S. 157 ff.; *Wiele*, Die Erfindung einer Epoche. Zur Darstellung der italienischen Renaissance in der Literatur der französischen Romantik, 2003, S. 103 ff.

¹⁹ Vgl. *Barnett*, The New England Quarterly 53 (1980), 168; *Nicholl*, London Review of Books 20 (1998), 23. Zu den Genannten vgl. auch *Einspahr*, The ‚art‘ of Edith Wharton’s fiction. The legend and portrait of Beatrice Cenci, 2002; *Hoeveler*, Romanticism and Victorianism on the Net 38/39 (2005, University of Montreal); *Jack* (Fn. 9), S. 71 ff. (*Melville*), 95 ff. (*Hawthorne*), 145 f. (*Dickens*); *Matthews*, South Atlantic Review 49 (1984), 31–41. Das Werk von *Hawthorne* wurde 1996 zu der Oper „The Marble Faun“ von *Ellen Bender* nach dem Libretto von *Jessica Treadway* bearbeitet.

²⁰ So *Ricci* (Fn. 16), S. 336 f. Nacherzählt von *Ihring*, Die Beweinte Nation. Melodramatik und Patriotismus in ‚Romanzo Storica Risorgimentale‘, 1999, S. 74 ff. Dazu vgl. auch den Beitrag von *Crisfulli*, in: *Schmid/Rossington* (Fn. 18), S. 60 ff.

²¹ Nämlich: *Ricci*, Beatrice Cenci, 1923 (in zwei Bänden, mit zahlreichen Belegen und einer Bibliographie). Eine englische Übersetzung wurde unter demselben Titel (ebenfalls in zwei Bänden, aber nur mit einigen Belegen, ohne Bibliographie,

Neugier geteilt; dann habe ich, wie jedermann, versucht, Einsicht in den berühmten Prozeß zu erhalten. Wer diese Möglichkeit hat, wird, wie ich glaube, erstaunt sein, in diesen Berichten, in denen alles, bis auf die Antworten der Angeklagten, lateinisch ist, fast gar keine Darstellung der Tatsachen zu finden. Vermutlich, weil im Rom des Jahres 1599 jeder die Tatsachen kannte. Ich habe die Erlaubnis erkaufte, eine zeitgenössische Darstellung zu kopieren, und habe geglaubt, eine Übersetzung davon wagen zu können, ohne den Anstand zu verletzen; zum mindesten konnte diese Übersetzung im Jahre 1823 den Damen laut vorgelesen werden. Aber es hört, wie ich bemerken muß, der Übersetzer auf, treu zu sein, wenn es nicht mehr möglich ist: denn anders würde das Grauen leicht stärker sein als die Neugier.“ Dann folgt „die Übersetzung der zeitgenössischen Darstellung, sie ist in römischem Italienisch verfaßt und wurde am 14. September 1599 niedergeschrieben.“ Wie weit dieser Bericht der historischen Realität entspricht, ist fraglich, wenn man den manchmal humorvoll-zynischen Stil der „Übersetzung“ betrachtet.

Neben den bereits genannten Künstlern ist der historische Stoff in zahlreichen Variationen dichterisch, musikalisch, filmisch aufgearbeitet worden. Einige Hinweise müssen in diesem Rahmen genügen.²²

Beginnen wir mit musikalischen Werken!²³ Das Drama von *Shelley* lag nicht nur dem Werk von *Goldschmidt* zugrunde, sondern auch den Opern „Beatrice Cenci“ (Opera lirica, 1942) von *Guido Pannain* (1891–1977; nach dem Libretto von *Vittorio Viviana*), „The Cenci“ (1940–1955, uraufgeführt 1959) von *Roger Sacheverell Coke* (1912–1972, nach eigenem Libretto), „The Cenci“ (1951, uraufgeführt 1997) von *Havergal Brian* (1876–1972, nach dem Libretto vom Komponisten selbst) und „The Cenci“ (1995) vom amerikanischen Komponisten *Robert Anthony Di Domenico* (geb. 1927).²⁴ Von *Shelley* beeinflusst, schrieb der kanadische Schriftsteller *George Elliott Clarke* (geb. 1960) ein Versdrama „Beatrice Chancy“, das 1998 als Libretto für eine von *James Rolfe* (geb. 1961) komponierte Kammeroper diente. Hier²⁵ wurde aus der Renaissance-Italienerin des 16. Jahr-

hunderts die um 1800 als Tochter des weißen Sklavenhalters Francis Chancy und Mafa, einer aus Guinea stammenden schwarzen Sklavin, in Neuschottland lebende Frau, die ein paralleles Schicksal erleidet und wegen Vatemordes schließlich gehängt wird. – Der genannte *Robert Anthony Di Domenico* schuf neben diesem an *Shelley* orientierten einaktigen Werk auch die Opern „Beatrice Cenci“ [dreiaktig, nach *Alberto Moravia*] und „Francesco Cenci“ [zweiaktig, nach *Antonin Artaud*].²⁶ Weiter sind zu nennen: *Giuseppe Rota* (1823–1865), „Beatrice Cenci“ (Oper, Libretto: *Davide Rabbeno*, 1863), *Ludomir Rózycki* (1883–1953), „Beatrice Cenci“ (Oper, Libretto nach dem Drama von *Juliusz Slowacki*, 1927),²⁷ *Luigi Sante Colonna*, „Beatrice Cenci“ (Oper, 1948), *Alberto Ginastera* (1916–1983), „Beatrice Cenci“ (Oper, 1971, uraufgeführt 1973, nach dem an *Artaud* orientierten spanischen Libretto von *Alberto Girri*, übersetzt von *William Shand*), *Giorgio Battistelli* (geb. 1953), „The Cenci“ (Oper, London 1997; Libretto: *Nick Ward*, nach *Artaud*), *Alessandro Londei/Brunella Caronti*, „Beatrice Cenci“ (Musikdrama, 2006); und das Musical „Beatrice Cenci“ von *Simone Martino* und *Giuseppe Cartella* (2014). Der englische Komponist *John David Davis* (geb. 1869) schrieb zwischen 1903 und 1910 eine sinfonische Ballade „The Cenci“²⁸. Das Werkverzeichnis des in Cambridge lebenden *Patrick Hadley* (1899–1973) weist auch eine Komposition für Sopran und Kammerorchester „Scene from ‚The Cenci‘“ (1951) aus. Schließlich schrieb Bühnenmusiken zu *Shelleys* Werk *Donald Bushell* (1940), *Anthony Hopkins* (1947), *John Lambert* (1959) und ein sonst nicht bekannter *Reiz* (1950) und zu *Artauds* Werk *Roger Desormiere* (1935) und *David Walker* (1971).

An Theaterstücken sind neben den bereits angesprochenen *Pieracci*, *Shelley* und *Artaud* (dessen Stück sich eng an *Shelleys* Drama anlehnte) zu nennen: *Astolphe de Custine* (1790–1857), „Béatrix Cenci“ (Tragödie, Paris 1833), *Giovanni Battista Niccolini* (1792–1861), „Beatrice Cenci“ (Tragödie, 1838/44: Plagiat von *Shelley*)²⁹, *Juliusz Slowacki* (1809–1849), „Beatryks Cenzi“ (Tragödie 1839), *Antonio Concalves Dias*, „Beatriz Cenci“ (Tragödie, 1843), *Walter Savage Landor* (1775–1864), „Beatrice Cenci“ (Dramatic scenes, 1850), *Alfred Nobel* (1833–1896), „Nemesis“ (1896, veröffentlicht 2003), *Ottone Schanzer*, „Beatrice Cenci“ (Tragedia lirica, 1909), *Max von Münchhausen*, „Beatrice Cenci“ (Trauerspiel, 1910; nach *Stendhal*), *Felix Braun*

aber mit Index) 1925 in New York veröffentlicht. Die deutsche Übersetzung erschien 1926 in Stuttgart unter dem Titel „Die Geschichte der Beatrice Cenci“ (in einem Band, ohne Belege, Bibliographie und Index).

²² Vgl. allgemein auch: *Rossington* (Fn. 12), S. 870 ff.; *Stratton*, in: *Gaw* (Hrsg.), *Studies in English Drama*, 1917, S. 130–160; *Wagner*, *The protean woman, Beatrice Cenci in Literature*, 1975; *Mitchell*, *Beatrice Cenci*, 1991; *Nicholl*, *London Review of Books* 20 (1998); *Jack* (Fn. 9).

²³ Dazu vgl. *Pollin*, (Fn. 8 – Music).

²⁴ Dazu *Jack* (Fn. 9), S. 182.

²⁵ Dazu vgl. *Clarke*, *European Romantic Review* 11 (2000), 168–185; *ders.*, *The New Quarterly*, *New Directions in Canadian Writings* 2003, 15–24; *Heiland*, in: *Brabon/Ganz* (Hrsg.), *Postfeminist Gothic, Critical Interventions in Contemporary Culture*, 2007, S. 126–139; *Leuenberger*, *Bridge-water Review* 36 (2017), 9–12; *Montague*, *Collective Memory and Performance: An Analysis of two Adaptations of the Legend of Beatrice Cenci*, Masterarbeit McMaster

University 2011; *Wilson*, in: *Maufort/Bellarsi* (Hrsg.), *Siting the Other: Re-Visions of Marginality in Australian and English-Canadian Drama*, 2001, S. 267–278; *Zapf*, *Singing History, Performing Race, An Analysis of Three Canadian Operas: Beatrice Chancy, Elsewhereless and Louis Riel*, 2004.

²⁶ Dazu *Jack* (Fn. 9), S. 182.

²⁷ *Pollin* (Fn. 8 – Music), S. 104 (Nr. 1051), nennt eine Quelle, die die Oper „Beatrice Cenci“ von *Ludomir Rozycki* in das Jahr 1937 verlegt.

²⁸ Vgl. *Riemann*, *Musik-Lexikon*, 2017, S. 228 f. – *Pollin*, (Fn. 8 – Music), S. 30 (Nr. 309), gibt als Entstehungszeit die 1890er Jahre an.

²⁹ Dazu *Nicholl*, *London Review of Books* 20 (1998), 23; *White*, *Modern Language Association* 37 (1922), 683–690.

(1885–1973), „Beatrice Cenci“ (Ein Trauerspiel in einem Vorspiel und fünf Akten, 1937/1955), *Alberto Moravia*, „Beatrice Cenci“ (Schauspiel in drei Akten und einem Nachspiel, 1955)³⁰, *Umberto Liberatore*, „Beatrice Cenci“ (Tragedia storica in cinque atti, 1957), *Domenico Di Cesare*, „Si accende il giorno, La tragedia di Beatrice Cenci“ (2006).

Historische Darstellungen (Novellen, Romane), zum Teil an den Quellen orientiert, zum Teil als literarische Phantasie, schrieben neben den bereits genannten *Guerrazzi*, *Stendhal* und *Dumas* u.a. *V. Verdè*, „Beatrice Cenci. Cenna storico del secolo XVI“ (1842), *Agostino Ademollo*, „Beatrice Cenci Romana. Storia del secolo XVI“ (1849), *Fillipo D. Scolari*, „Beatrice Cenci. Causa celebre criminale del secolo XVI“ (1855), *Carlo Tito Dalbono*, „Storia di Beatrice Cenci“ (1864), *Antonio Torrigiani*, „Clemente VIII. e il Processo Criminale della Beatrice Cenci“ (1872), *Alexandre Dumas*, „Les Cenci“ (1839/1840)³¹, *Mathieu Auguste Geffroy*, „La légende de la Cenci“ (in: *Revue des Deux-Mondes* 38 [1880], 941–946) und „Beatrice Cenci“ (in: *Études italiennes*. Paris 1898), *Richard Davey*, „Beatrice Cenci“ (1886)³², *Diomede Rodani*, „La storia vera di Beatrice Cenci“ (1899), *Stefan Zweig*, „Legende und Wahrheit der Beatrice Cenci“ (1926)³³, *Lionel Cust*, „The Cenci. A Study in Murder“ (1929), *Robert McClaughlin*, „The Axe Fell: The Story of the Cenci“ (1938), *Philip Lindsay*, „The Fall of the Axe“ (1940), *Kurt Pfister*, „Beatrice Cenci“ (1946), *Frederic Prokosch*, „A Tale for Midnight“ (1955), *Suzanne Kircher*, „A Roman Scandal: The Story of Beatrice Cenci“ (1976), *Christina Stead*, „The Man Who Loved Children“ (1940, 1965), *Hardouin di Belmonte Ventimiglia*, „Un papa Clemente di nome. In difesa di Beatrice Cenci“ (1979), *Norberto Valentini/Milena Bacchiani*, „Beatrice Cenci. Un intrigo del sicquecento“ (1981), *Josef Mühlberger*, „Beatrice Cenci“ (1981)³⁴, *Christopher M. Yeager*, „Cenci. The History of a tragedy“ (Ann Arbor Michigan 1987), *Mario Bevilacqua/Elisabetta Mori*, „Beatrice Cenci. La storia, il mito“ (1999), *Lamberto Antonelli*, „Beatrice Cenci. Cronaca di una tragedia“ (2002), *Hitomi Yiu*, „The Final Hours of Beatrice Cenci“ (Roman 2015), *Robert Grey Reynolds Jr.*, „Beatrice Cenci. Tragic Beauty of Medieval Rome“ (Roman 2015), *Raffaella Bonsignori*, „La triste Storia della Bella Beatrice“ (1599)³⁵. Hinzuweisen ist auch auf die Bearbeitung des Stoffes in den bereits genannten Werken von *Melville*, *Hawthorn*, *Wharton* und *Montégut*.

³⁰ Dazu *Jack* (Fn. 9), S. 180 f. *Robert Anthony Di Domenica* schuf nach dem Stück von *Moravia* seine bereits genannte Oper „Beatrice Cenci“ (1993); *Jack* (Fn. 9), S. 182.

³¹ In: *Dumas*, *Crimes célèbres*, 1839/40. Dazu *Jack* (Fn. 9), S. 150 ff.

³² Vgl. *Davey*, *The Antiquary* 74–77 (1886), 67–71, 119–122, 163–166, 197–203.

³³ In: *Zweig*, *Kurze Texte über historische Persönlichkeiten*, 2017; im Internet im Rahmen des Projekts Gutenberg abrufbar.

³⁴ In: *Mühlberger* (Fn. 2), S. 111 ff.

³⁵ In: *Bonsignori*, *Fiume Bojaccia. Delitti e Misteri Romani Sul Tevere*, 2015, S. 143–188.

Schließlich wurde der Stoff mehrere Male verfilmt, unter folgenden Regisseuren: *Mario Caserini* (1909), *Ugo Falena* (1910), *Baldassarre Negrone* (1913, 1926), *Guido Brignone* (1941) und – bereits oben angesprochen – *Lucio Fulci* (1969).

2. Der historische Sachverhalt

Lange Zeit triumphierte die Phantasie über das Bemühen, den historischen Sachverhalt genau(er) zu erfassen, obwohl der Prozess sorgfältig dokumentiert und die Überlieferung durchaus zugänglich war. Man legte sich meist eine Beatrice Cenci zurecht, wie man sie sich vorstellte und vorstellen wollte.

a) Die Schwierigkeit einer historischen Darstellung

Offensichtlich begann dies bereits mit ihrer Hinrichtung am 11.9.1599, an einem sehr heißen Tag, der im Zusammenwirken mit der erregenden Situation der Tötung der drei Verurteilten zu mehreren Schlaganfällen und daher Todesfällen unter den Umstehenden führte; auch stürzte eine frisch errichtete Tribüne ein, wodurch drei Menschen ums Leben kamen. Zudem führte der große Andrang zu zahlreichen Verletzungen. Immerhin waren die Cenci eine der angesehensten Familien in Rom. Die Ereignisse in den Kerkern und der Folterkammer – die man nur durch Gerüchte kannte und kennen konnte – waren schon früher von den Zeitgenossen (darunter auch vielen ausländischen Gesandten, die nach Hause berichteten) viel diskutiert worden; eindeutig überwogen vor allem bezüglich Beatrice Mitleid, Hoffnung auf Begnadigung und dann Verwünschungen des strengen, die Begnadigung ablehnenden Papstes, die nun auch von der Menschenmenge zum Ausdruck gebracht wurden, die sich auf den Straßen und Balkonen bis zur Engelsbrücke – auf der das Hinrichtungsgerät errichtet worden war – versammelt hatte. Beatrice wurde als junges (sogar erst 16-jähriges) und (daher) unschuldig Mädchen angesehen, das sich gegen väterliche Gewalt (die bis zur inzestiosen Vergewaltigung interpretiert wurde) zur Wehr gesetzt hatte. Beatrice scheint dieses Bild auch unterstützt zu haben. Es wird berichtet,³⁶ dass sie ein Kleid nach Art der Nonnengewänder schneiden ließ, aus schwarzer Seide mit einem großen Gürtelstrick; sie trug einen schwarzen Schleier, der ihr bis zum Gürtel reichte; statt Handschellen waren ihre Hände mit einem seidenen Strick gebunden, der deren freien Gebrauch zuließ. Sie trug in der linken Hand ein Kreuzifix. Sie starb „muthig und fromm“, mehrere Gebete aufsagend und um göttliche Barmherzigkeit bittend. Ihr Leichnam wurde bis zum Abend vor der Engelsburg an der Brücke von zwei Fackeln beleuchtet. Nach Dunkelwerden wurde er in einen Sarg gelegt, der mit einem kostbaren Tuch bedeckt und mit Blumen bestreut wurde. Zum Haupt und zu den Füßen wurden Blumengirlanden gelegt. Der Sarg wurde mit großem Pomp und unzähligen Fackeln nach dem Petersdom gebracht und vor dem Hochaltar vier Stunden aufgebahrt. Dann wurde Beatrice in der Kirche San Pietro Montorio bestattet. Ein Gesandter berichtete an den

³⁶ Vgl. *Pfister*, *Beatrice Cenci*, 1946, S. 10; *Ricci* (Fn. 16), S. 301 ff.

Großherzog Ferdinand I.; „Beatrice ist wie eine Heilige gestorben“³⁷. Vielen der Umstehenden erschien sie offensichtlich durch ihre Unerschrockenheit und Standhaftigkeit als die Verkörperung jener Tapferkeit, mit der die ersten Christen zum Blutgerüst geschritten waren; „und so wurde auch Beatrice zur Märtyrerin gestempelt.“³⁸ Ihr Grab wurde durch viele Jahre hindurch zu einem Wallfahrtsort.

Vor allem sprachen viele Zeitgenossen und ihnen folgende Schriftsteller von einer vergeltenden Reaktion Beatrices auf einen gewaltsamen Inzest durch ihren Vater. Bezeichnend ist für diese Überlieferung etwa die anonyme „Geschichte der Hinrichtung der Beatrice Cenci und ihrer Familie, unter Papst Klemens dem Achten in Rom den 11. September 1599. Aus Schriften von Augenzeugen“, die 1789 in Wien veröffentlicht wurde von den „Herausgebern der angenehmen und lehrreichen Beschäftigungen für Kinder in ihren Freystunden“³⁹. Im Wechselspiel von Erzählung und Dialogen zwischen den Beteiligten wurde hier u.a. der gewaltsame Inzest von Beatrice ausführlich erzählt; sie habe dadurch keinen Vater mehr, da dieser sich als ein Ungeheuer, ein Untier erwiesen habe; ihre Liebe sei zu Hass geworden. Da die Familie des Francesco durch den Papst rechtlich nicht geschützt worden sei, sei der Naturzustand eingetreten, der zur Tötung des Gewalttäters berechtige. Eigentlich trage daher der Papst – gierig nach den Ablösegeldern, weshalb er gegen die Gewalttaten des Vaters rechtlich nicht vorgegangen sei – an dem gesamten Geschehen Schuld. Das gemeinsame Abendessen der eingekerkerten Cenci nach ihren Geständnissen wurde mit dem „Abschiedsmahl Christi von den Jüngern“ verglichen. In einem Dialog zeigten die Verurteilten, dass sie von der Gerechtigkeit Gottes ausgingen und überzeugt waren, in das Himmelreich einzugehen. Vor der Hinrichtung hielten Beatrice und Giacomo eine Rede an die Umstehenden; Beatrice ermahnte die Eltern, sich um ihre Kinder zu kümmern, und die Kinder, den Eltern gehorsam zu sein.

Die modernen Historiker bezweifeln die Realität eines solchen gewaltsamen Inzests; wie z.B. *Riccardo Ricci* in seiner großen Cenci-Arbeit aus dem Jahr 1923, in der er in dieser Frage den Ausführungen des Jesuiten *Ilario Rinieri*⁴⁰ von 1909 folgte. Wie *Rinieri* habe auch er – so schreibt er – im gesamten Aktenmaterial, das vom November 1598 bis August 1599 mehr als 50 Verhöre umfasst, keinen einzigen Hinweis, keine einzige Andeutung auf einen Inzest gefunden. Anfangs habe Beatrice überhaupt jede Gewalttätigkeit des Vaters verschwiegen, um einen möglichen Schluss auf ein Mordmotiv zu vermeiden. Dann habe sie zugegeben, von ihm

körperlich gezüchtigt und einer grausamen Behandlung ausgesetzt gewesen zu sein.⁴¹ Nur im letzten Verhör des 19.8.1599 sei eine Magd zum Richter gekommen und habe eine Äußerung von Beatrice erwähnt, dass sie nicht verbrannt werden wolle, was sie in einen Zusammenhang zu einem Hinweis von Beatrice gebracht habe, dass ihr Vater in ihrem Bett habe schlafen wollen, was sie aber nicht zugegeben habe. Doch habe diese Zeugin sich dann in Widersprüche verwickelt, weshalb ihre Aussage nicht glaubwürdig gewesen sei. Zudem meint *Ricci*, dass die Zeugin offensichtlich von dem Verteidiger der Cencis, dem bekannten Rechtslehrer Prospero Farinaccio, eingesetzt worden sei.⁴² Denn dieser habe in seiner Verteidigungsrede – die er später auch veröffentlichte⁴³ – den Inzest in den Mittelpunkt gestellt: „Alles, was Beatrice getan hat, geschah aus Furcht vor der unmittelbar drohenden oder doch aus Angst vor einer künftigen Schändung, und sie muß aus diesem Grunde ebenso entschuldigt werden, wie wenn sie die Tat in der Not des Augenblicks begangen hätte, oder wofern die Schändung bereits erfolgt wäre. So hat sie zur Sühne der ihr widerfahrenen Schmach gehandelt“.⁴⁴ Farinaccio kam mit dieser Behauptung nicht durch; es ist interessant, dass auch nach dieser Verteidigung Beatrice selbst nicht auf diesen Vorwurf zurückgriff. Farinaccio selbst fügte seiner Veröffentlichung der Rede die Schlussbemerkung an, dass der Papst zwar den Bruder Bernardo begnadigt habe, „ein Gleiches hatte man sicher für seine Schwester erhofft, wenn man für die zu ihren Gunsten vorgeschlagene Entlastung den Beweis hätte erbringen können, was nicht der Fall war“.⁴⁵

1879 veröffentlichte der Archivar *Dr. Antonio Bertoletti* in seinem Buch „Francesco Cenci e la sua Famiglia“⁴⁶ die von ihm entdeckte Geburtsanzeige, die Francesco Cenci niedergeschrieben hatte. Danach war Beatrice am 6.2.1577 geboren worden, was bedeutete, dass sie mit 22 Jahren hingerichtet wurde. Außerdem teilte *Bertoletti* eine bis dahin unbekannte Ergänzung des Testaments mit, das Beatrice am 27.8.1599 erstellt hatte (und das wegen der Verlesung am 13.9.1599 allgemein bekannt war). In diesem Testament⁴⁷ hatte sie insgesamt über ihre Mitgift verfügt, vor allem Legate für die Kirche und fromme Bruderschaften ausgesetzt (auch für das Lesen von Messen für ihr Seelenheil), dann auch einer Madonna Caterina de Santis 300 Scudi in bar vermacht, deren Zinsen „nach meinem ihr anvertrauten Wunsch“ verwendet werden sollten. Am 8.9.1599, also drei Tage vor ihrem Tod, wurde nun in diesem neu vorgelegten

³⁷ So *Ricci* (Fn. 16), S. 302.

³⁸ So *Ricci* (Fn. 16), S. 303.

³⁹ Die Herausgeber erhoben den Anspruch, sich an die „Hinrichtungsgeschichte der Familie“ und an einige unterschiedliche Abschriften (u.a. auch den Ausführungen in den Analen des Muratori [1749]) zu halten und die historische Wahrheit zu berichten (*Anonym* [Fn. 12], S. 123 ff.).

⁴⁰ Vgl. *Rinieri*, *Beatrice Cenci secondo i costumi del suo processo*, 1909 (ein Buch, das allerdings Francesco Cenci zu positiv darstellte). Ebenso *Pfister* (Fn. 36), S. 33 f.; *Chledowski* (Fn. 16), S. 80 f.

⁴¹ So *Ricci* (Fn. 16), S. 267 f. Zu den Gewaltverhältnissen innerhalb der Familie, zu denen auch der Inzest gehörte, vgl. *Fosi*, *Papal Justice, Subjects and Courts in the Papal State, 1500–1750*, 2011, S. 142 ff.

⁴² So *Ricci* (Fn. 16), S. 268 ff.

⁴³ Sie ist in englischer Übersetzung abgedruckt in: *Bowyer*, *A Dissertation on the Statutes of the Cities of Italy*, 1838, S. 73–115.

⁴⁴ Zitiert in: *Ricci* (Fn. 16), S. 276 f.

⁴⁵ Zitiert in: *Ricci* (Fn. 16), S. 282.

⁴⁶ Vgl. *Nicholl*, *London Review of Books* 20 (1998), 23.

⁴⁷ Dazu vgl. *Chledowski* (Fn. 16), S. 88.

Dokument Beatrice genauer: „Ich hinterlasse Madonna Caterina de Sanctis [...] weitere 500 Scudi in bar, die sie an sicherem Orte anlegen und deren Zinsen sie zu einem wohlthätigen Zwecke, das heißt für ein Pflegekind⁴⁸ verwenden soll, wie ich es mündlich mit ihr besprochen habe“.⁴⁹ Die Historiker nehmen seither überwiegend an, dass sie damit die finanzielle Versorgung für ihren unehelichen Sohn aus dem Verhältnis mit dem Kastellan Olimpio Calvetti, das von zahlreichen Zeugenaussagen geschildert wurde, regeln wollte.⁵⁰ Es ist nicht zu klären, ob dieses folgenreiche sexuelle Verhältnis für den Mordplan von Bedeutung war. *Ludwig von Pastor* vertrat die Auffassung, dass Francesco dieses Verhältnis entdeckt und beide dafür sanktioniert habe.⁵¹ Auf diese Frage wird noch eingegangen werden.

b) Die Tat

Historisch geklärt scheint (nur) die Tat selbst zu sein.⁵² Am 9.9.1598 betraten frühmorgens der bereits genannte Kastellan Olimpio Calvetti und der Hufschmied Marzio Catalano das Schlafzimmer des am 11.11.1549 geborenen, also 49-jährigen römischen Patriziers Francesco Cenci in der Burg Petrella del Salto, zwischen Avezzano und Rieti in den Abruzzen (damals Königreich Neapel) gelegen.⁵³ Sie wurden von der Tochter Beatrice begleitet, die das Fenster öffnete, um Licht hereinzulassen. Durch das Geräusch wurde Francesco, der zwar durch in den Abendtrunk gemischtes Opium betäubt worden war, wach. Während Beatrice aus dem Zimmer rannte, versetzte

⁴⁸ Offensichtlich ein Knabe („povero fanciullo“); so *Nicholl*, *London Review of Books* 20 (1998), 23.

⁴⁹ So *Ricci* (Fn. 16), S. 289 f.

⁵⁰ So *Ricci* (Fn. 16), S. 291 ff.; *Zweig* (Fn. 33); *Pfister* (Fn. 36), S. 27 ff.; *Nicholl*, *London Review of Books* 20 (1998), 23.

⁵¹ Vgl. *Pastor*, *Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Klemens VIII. (1592–1605)*, 1927, S. 617. Ähnlich auch *Chledowski* (Fn. 16), S. 79. Für *Crawford*, *The Century Illustrated Monthly Magazine* 75 (1908), 449–461, war dieses Verhältnis überhaupt der Grund für den Mordplan. Er spricht von „a great love story“.

⁵² Vgl. die Schilderung in *Ricci* (Fn. 16), S. 62 ff.; *Chledowski* (Fn. 16), S. 82; *Pfister* (Fn. 36), S. 15 ff. Die historische Forschung ist durch mehrere sorgsam verarbeitende Werke vorangetrieben worden, wie z.B. *Bertoletti* (Fn. 16); *Sabatini*, *La torre dei Cenci e la leggenda di Beatrice*, 1906; *Rinieri* (Fn. 40); *Montenovesi*, *Beatrice Cenci davanti alla giustizia dei suoi tempi e della storia su fonti inedite*, 1928. Der „Klassiker“ ist die 1923 in Mailand erschienene Darstellung „Beatrice Cenci“ von *Ricci* (Fn. 21). Siehe auch die Quellensammlung: *Colonna/Chiorando*, *Il processo die Cenci*, 1934, und den von *Di Sivo* herausgegebenen Sammelband „I Cenci: nobiltà di sangue“, 2002. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass die ausgewerteten Prozessakten nur in eingeschränktem Maße verlässlich sind; vgl. *Blastenbrei*, *Kriminalität in Rom 1560–1585*, 1995, S. 24 ff.; *Fosi* (Fn. 41), S. 63 ff.; ähnlich auch *Dean*, *Crime and Justice in Late Medieval Italy*, 2007, S. 17 ff.

⁵³ Die Burg ist abgebildet in *Ricci* (Fn. 16), S. 23, 24.

ihm Olimpio mehrere heftige Schläge mit dem mitgebrachten eisernen Hammer, auch mit dessen Spitze, auf den Kopf, während Marzio mit einem eisenbeschlagenen Stock die Füße niederhielt. Ohne einen Laut von sich zu geben, starb Francesco an den Schlägen. Die Mörder wollten ganz sicher gehen und fügten ihm noch so viel Wunden zu, dass das Blut auf den Fußboden spritzte und Decke und Matratze blutdurchtränkt waren. Die Täter holten Beatrice und ihre Stiefmutter Lukretia, die zweite Frau Francescos, und gingen daran, den zuvor gemeinsam ausgeheckten Plan auszuführen, nämlich einen tödlichen Unfall beim nächtlichen Aufsuchen des Abtritts vorzutäuschen. Die dem Zimmer vorgelagerte Holzgalerie erwies sich als zu fest; es war nicht möglich, das Geländer so zu beschädigen, dass man eine eventuelle Stab-lücke auf das Aufstützen durch Francesco hätte zurückführen können. So erweiterten die Männer das Loch im Fußboden der Galerie, durch das man die Abfälle herabzuwerfen pflegte. Dann kleideten sie den Toten an, trugen ihn auf die Galerie hinaus und stürzten den Leichnam durch das Loch in den Garten. Gemeinsam mit den beiden Frauen zogen sie dann das mit viel Blut getränkte Leintuch und die Bettwolle der Matratze ab und versteckten sie an einigen Orten im Haus. Anschließend verließen die Männer die Burg. Olimpio ging nach Hause, Marzio verzog sich kurzfristig in die Berge. Schließlich – so gegen sieben Uhr morgens – riefen die beiden Frauen die Bediensteten um Hilfe; der Leichnam wurde im Garten gefunden. Zahlreiche Menschen aus dem Dorf kamen und begafften sogar das Schlafzimmer des Toten.

Zunächst schien der Plan aufzugehen. Auf Drängen vor allem von Olimpio, der auch die Besucher aus der Burg verwies, wurde schnell die Beerdigung vorbereitet, die Totenmesse gehalten und der Leichnam am Friedhof begraben. Doch bald begannen manche, die Version des Unfalls in Frage zu stellen. Manches schien zweifelhaft.⁵⁴ Die Täter und die beiden Frauen hatten die selbstverständliche Vorsicht nicht gewahrt; so hatte Beatrice der Frau des Olimpio das blutgetränkte Leintuch zum Waschen gegeben. Der älteste, 1567 geborene Sohn, Giacomo, kam mit dem jüngsten, 1584 geborenen Bruder, Bernardo, aus Rom nach Petrella. Beide waren zuvor in den Mordplan eingeweiht worden und mit ihm einverstanden; auch sie wünschten den Tod des Vaters. Giacomo hatte den Plan sogar vehement unterstützt und dazu mehrere Ratschläge gegeben. Man wunderte sich im Umfeld von Pretella, dass sie keinerlei Traueraktivität zeigten, sondern nur ein Inventar der Wertgegenstände aufnahmen. Am 13.9.1598 verließen die vier Mitglieder der Cenci-Familie die Burg und fuhren mit Dienstpersonal (darunter auch Marzio und Olimpio) nach Rom, wo sie in dem Palast auf dem Monte a Cenci einzogen. Marzio setzte sich wieder in die Berge ab.

Die treibende Kraft hinter dieser Tat war Beatrice.⁵⁵ Für manche Autoren war sie deshalb eine typische Cenci, durch-

⁵⁴ Vgl. *Ricci* (Fn. 16), S. 83 ff. Auch die Frauen von Olimpio und Marzio fassten Verdacht.

⁵⁵ So *Ricci* (Fn. 16), S. 39. Anders *Pfister* (Fn. 36), S. 35, der in Giacomo den geistigen Initiator der Tat sieht. Für *Crawford*, *The Century Illustrated Monthly Magazine* 75

aus vergleichbar dem Vater und den Brüdern; „so war das Milieu beschaffen, in dem Beatrice aufwuchs, und ihre gewaltsame leidenschaftliche Natur gab sich diesen Einflüssen willenlos hin“⁵⁶; oder sie wurde eingeschätzt als die typische „Frau der Renaissance, mutig und verwegen und besinnungslos kühn in ihrem Entschluß. Ihr Vater hat sie erniedrigt, ihr Vater hat sie geschlagen, ihr Vater nimmt ihr durch Einspernung das ganze eigene Leben – so muß er sterben, und diesem einen Ziel opfert sie nun alles auf – sogar ihren eigenen Leib“.⁵⁷

Doch ist für alle Autoren unstrittig die grausame und brutale Behandlung durch ihren Vater, vor allem in der Burg Petrella, die dem Freund von Francesco – dem Fürsten Marzio Colonna – gehörte und in die er im Frühjahr 1595 aus finanziellen Gründen seine Frau Lukretia und Beatrice unterbrachte, betreut von dem Kastellan der Colonna, Olimpio Calvetti, der ein sehr bewegtes und abenteuerliches Leben gelebt (in der Vergangenheit auch zwei Morde begangen) hatte. Francesco ging selbst dann mit einem Diener von 1595 bis 1597 nach Rom zurück, um seine finanziellen Angelegenheiten zu ordnen. In der Zwischenzeit begann Beatrice (vielleicht aus Langeweile) ein Verhältnis mit dem 50-jährigen Olimpio, eigentlich glücklich verheiratet und Vater einer kleinen Tochter. Die meisten modernen Autoren nehmen an, dass – wie bereits berichtet – dieses Verhältnis nicht folgenlos blieb, das Kind einer Pflegemutter übergeben wurde (die dann im Nachtrag des Testaments bedacht wurde). Ob Francesco bei seiner Rückkehr (mit seinen Söhnen Bernardo und Rocco) von diesem Verhältnis – das wegen des Standesunterschiedes für die Familie Cenci Schande bedeuten musste – erfahren hatte, ist nicht sicher. Jedenfalls musste Olimpio mit seiner Familie in ein nahegelegenes Haus umziehen; und die beiden Frauen wurden regelrecht hinter vergitterten Fenstern eingesperrt, zum Teil bei Wasser und Brot gehalten. Nun begann die Leidenszeit für Beatrice. Sie wurde von Francesco auch misshandelt, ja mit dem Ochsenziemer gezüchtigt. Die Chance, verheiratet zu werden und so der Gewalt des Vaters zu entgehen, bestand nicht, da Francesco weder das Geld für eine Mitgift hatte noch bereit war, sie aus seiner Herrschaft zu entlassen. Sie wurde wie eine Sklavin gehalten, musste z.B. die ekligsten Spuren einer Krätze, die er im Kerker – zu dem er wegen einer Gewalttätigkeit verurteilt worden war, bevor er sich freikaufen konnte – bekommen hatte, jeden Abend abreiben. Bittschreiben von Beatrice an den Papst um Hilfe wurden abgefangen, jedenfalls nicht positiv beschieden, führten zu noch härterer Bestrafung durch Francesco. Sein Versuch allerdings, auch seine jüngeren Söhne Bernardo und Paolo in der Burg festzuhalten,

(1908), 449, kam der Mordplan von Olimpio, der nach dem Tod des Francesco auf eine Eheschließung mit Beatrice – der Mutter seines Kindes – gehofft hatte. Im Übrigen gibt es ein literarisches Vorbild für eine solche Tötung in der viel gelesenen Novellensammlung des *Cinzio Giraldis*, die auch Shakespeare die Vorlage zum „Othello“ bot (vgl. *Mitchell* [Fn.22], S. 57; *Pfister* [Fn. 36], S. 15; *Ricci* [Fn. 16], S. 59 f.).

⁵⁶ So *Cledowski* (Fn. 16), S. 77.

⁵⁷ So *Zweig* (Fn. 33).

misslang, beide konnten mit Hilfe des Kastellan Olimpio fliehen. Diesem war es auch gelungen, den alten, als Wächter angestellten Santi da Pompa d’Argenio zu bestechen, der ihm immer wieder den Weg in das Schlafzimmer von Beatrice öffnete. Dabei dürfte er bei seinen heimlichen Besuchen den Hass auf den Vater geschürt haben. Manche⁵⁸ nehmen an, dass er Beatrice auch den Gedanken eingepflichtet hatte, ihn zu töten. Beatrice ging schließlich auf seinen Vorschlag ein, vor allem weil er versprach, nach der Tat mit ihr und Lukretia Petrella zu verlassen; sie wurde sogar so von dem Vorschlag erfüllt, dass sie die Verschwörung leitete und die aktive Rolle (gegenüber den insgesamt doch ängstlichen Männern) bei der Ausführung übernahm. Olimpio fand in Marzio Catalano einen Tatgenossen; er fuhr auch nach Rom und setzte sich mit den drei Söhnen Giacomo, Bernardo und Paolo ins Einvernehmen.

Francesco war mit zwölf Jahren mündig gesprochen worden, hatte nach dem Tod des Vaters mit 14 Jahren ein gleichaltriges Mädchen geheiratet, aus welcher Ehe zwölf Kinder hervorgingen (von denen fünf frühzeitig starben). Mit 13 Jahren hatte er ein riesiges Vermögen geerbt, das sein Vater – der zahlreiche hohe Ämter (darunter auch das Generalschatzmeisteramt der Apostolischen Kammer) bekleidet hatte – schamlos, auch durch Unterschlagung angehäuft hatte: *Chledowski* spricht von (umgerechnet) über zwei Millionen Lire, die damals einen noch höheren Wert repräsentiert hätten.⁵⁹ Dieses Vermögen zerfloss recht bald, vor allem weil Francesco durch seine Gewalttätigkeit, seinen Jähzorn, auch durch seine sexuellen Ausschweifungen (Sodomie) mit Frauen und Männern⁶⁰ häufig mit dem Recht in Konflikt geriet. Mehrere Male saß er im Kerker; in den meisten Fällen konnte er sich – wie damals rechtlich zulässig – durch Zahlung von Geldbußen freikaufen. Dazu kamen noch etwaige Zahlungen von Schmerzensgeld an geprügelte Opfer. 60.000 Scudi musste er an den Fiskus zahlen, um der völligen Beschlagnahme der von seinem Vater unterschlagenen Amtsgelder zu entgehen. 25.000 Scudi verlangte die Apostolische Kammer dafür, dass die Ehe des Vaters nachträglich als gültig anerkannt und er als Sohn legitimiert wurde.⁶¹ Dadurch verschärfte sich der Konflikt mit seinen Kindern, vor allem mit dem ältesten Sohn Giacomo, der sein künftiges Erbe bedroht sah, zudem vom Vater finanziell ausgehungert wurde, selbst als er eine Familie gegründet hatte. Man kann sagen, dass

⁵⁸ Vgl. *Cledowski* (Fn. 16), S. 81.

⁵⁹ Vgl. *Chledowski* (Fn. 16), S. 72. *Ricci* (Fn. 16), S. 3, nennt ein Barvermögen von fast einer halben Million Scudi – einem Gold- oder Silbertaler, heute (1926) etwa im Wert von fünf Lire – und großen Ländereien und Palästen.

⁶⁰ Dieses „unaussprechliche“ Verbrechen der Sodomie kann weder mit der „Unzucht mit Tieren“ (Bestialität) noch mit homosexuellem Verkehr gleichgesetzt werden. Es ging um „unnatürliches Sexualverhalten“, das nicht zur Zeugung eines Kindes führen konnte; in der Praxis meist um Analverkehr (auch mit der Ehefrau). So *Fosi* (Fn. 41), S. 149 ff. Vgl. dazu allgemein (und zur Verfolgungsintensität) *Blastenbrei* (Fn. 52), S. 277 ff.

⁶¹ *Chledowski* (Fn. 16), S. 73 f.

Francesco seine Kinder aufrichtig hasste und ihnen alles Böse wünschte. Der Hass wurde erwidert, was sich z.B. darin zeigte, dass nach der Einkerkung des Francesco wegen wiederholter Sodomie die Söhne beim Papst für die Verhängung der Todesstrafe eintraten, was der Papst dann aber ablehnte, dafür als Ablösung eine Geldbuße von 100.000 Scudi einforderte.⁶² Francesco zeigte Giacomo auch einmal erfolglos wegen Giftmordversuchs an.⁶³ Giacomo und sein Bruder Rocco (unterstützt von dem Monsignore Mario Guerra, dem Sekretär eines Kardinals) hatten auch während einer Abwesenheit des Vaters Wertsachen aus dessen Haus entwendet. Auch sonst glichen die Kinder dem Vater: den römischen Gerichten hat wohl keine Familie so viel zu schaffen gemacht wie die Cenci.⁶⁴ Die Söhne Christoforo und Rocco waren nicht nur bekannte Schläger und in zahlreiche Liebeshändel verstrickt, sondern auch leidenschaftliche Würfelspieler. Sie kamen frühzeitig bei gewalttätigen Auseinandersetzungen ums Leben. Auch die ältere Tochter Antonia, die 1595 geheiratet hatte, starb 1598 (also noch vor der Familienkatastrophe).

c) *Das Verfahren und die Hinrichtung*

Am 5.11.1598 wurde das Verfahren in Rom eröffnet, da die Gerüchte, Francesco sei von seinen Kindern ermordet worden, nicht verstummen wollten. Marzio Colonna, dem Petrella gehörte, stellte sofort Recherchen an. Seine Beamten wurden beauftragt, den Fall zu untersuchen; auch dem Vizekönig von Neapel wurde Bericht erstattet (gehörte Petrella doch zum Königreich Neapel). Auch die informierten Behörden in Rom mussten handeln, verhörten Giacomo, Lukretia und Beatrice; sie legten aber keinen wirklichen Eifer an den Tag, auch weil Papst Clemens VIII. noch von Rom abwesend und in Ferrara war, um von dieser Stadt nach dem Erlöschen des Geschlechts der Este Besitz zu ergreifen. Die neapolitanischen Behörden begannen mit einer genaueren Untersuchung des Todesfalls. Unter anderem wurde die Leiche ausgegraben und an ihr die eindeutigen Wunden durch die Hammerschläge bemerkt. Die Indizien für einen Mord (genauer: für einen Auftragsmord) häuften sich. Der Verdacht fiel auf Olimpio und Marzio, nach denen die Fahndung ausgeschrieben wurde.

Giacomo begann sich der möglichen gefährlichen Zeugen zu entledigen. Vielleicht war das erste Opfer der 15-jährige Bruder Paolo, der in das Ganze eingeweiht war. Er starb plötzlich; manche meinen, an Gift.⁶⁵ Giacomo versuchte, Olimpio in einem Hinterhalt töten zu lassen, was zunächst misslang. Marzio wurde am 13.1.1599 gefangen genommen und verhört. Er bezichtigte Gioacomo und Bernardo des versuchten Giftmordes an ihrem Vater; sie wurden daraufhin ebenfalls verhaftet. Später teilte er als sein Wissen mit, dass Olimpio Francesco Cenci getötet habe; er selbst habe nichts

damit zu tun. Beatrice und Lukretia wurden in ihrem Haus nochmals verhört: sie wiesen jeden Verdacht von sich. Auch Marzio überstand die Strickfolter und blieb bei seinen Aussagen. Erst im Verhör am 3.2.1599 wirkte die Drohung mit erneuter Folter: Marzio legte ein vollständiges Geständnis ab.⁶⁶ Die beiden Frauen wurden nun verhaftet und eingekerkert. Beatrice wurde am 10., 11. und 12.2.1599 verhört; sie stand mit erstaunlicher Souveränität die Befragungen durch, ohne sich zu belasten. Selbst als Marzio vor ihren Augen nochmals der Strickprobe unterzogen wurde und bei seiner sie belastenden Aussage blieb, erklärte sie ihn für einen frechen Lügner. Auch Lukretia verhielt sich in dieser Weise. Marzio wurde ein drittes Mal gefoltert, um die Glaubwürdigkeit seiner früheren Aussage zu bekräftigen. Er starb wenig später in der Kerkerzelle, in die man ihn gebracht hatte.

Nun stellte Olimpio die größte Gefahr für die Cenci dar. In der Zwischenzeit war Clemens VIII. von Ferrara wieder nach Rom zurückgekehrt, was den Eifer der Behörden steigerte. Die Inhaftierten wandten sich an Monsignore Guerra, dem ehemaligen Freund von Rocco Cenci. Offensichtlich wollten die beiden Frauen nur, dass Olimpio irgendwo in genügender Entfernung untergebracht würde; Giacomo und Guerra sorgten aber dafür, dass Olimpio am 17.5.1599 außerhalb Roms ermordet wurde.⁶⁷ Doch hatte er zuvor seinem Bruder Pietro, einem Laienbruder und Sakristan bei den Dominikanern, die Tatbegehung gestanden. Dieser Bruder wurde vom Gericht vorgeladen und mehrere Male verhört. Auch in der Folterung leugnete er zunächst jedes Wissen. Doch als er am nächsten Tag, dem 24.6.1599, zum erneuten Verhör geführt wurde, teilte er dem Richter alles mit, was er von Olimpio gehört hatte. Diese Aussage bekräftigte er durch das Überstehen der zweiten Folter.

Die Schlinge über die inhaftierten Cenci zog sich immer enger zu, vor allem, als dann noch bekannt wurde, dass der von einigen Zeugen belastete Guerra von Rom geflüchtet war.⁶⁸ Doch die Cenci blieben bei ihren Aussagen. Um eine Verurteilung zu ermöglichen, benötigte das Gericht aber ihr Geständnis⁶⁹; und ordnete deshalb – mit ausdrücklicher Ermächtigung durch den Papst (die für eine Folterung von Patriziern erforderlich war) – die Strickprobe an. Als erster gestand am 7.8.1599 Giacomo, der dabei die Hauptschuld auf Beatrice (und Lukretia) schob. Am 9.8. legte Lukretia ein Geständnis ab. Beatrice blieb zunächst bei ihren bisherigen Aussagen, auch als Lukretia und Giacomo ihre belastenden Angaben in der wiederholten Strickprobe ihr gegenüber aufrechthielten. So schritt man auch bei ihr am 10.8. zur Folter, die sehr schnell zu ihrem Geständnis führte,⁷⁰ das sie am nächsten Tag bestätigte.

⁶² Vgl. Ricci (Fn. 16), S. 8. Mit diesem Geld wurde Korn gekauft, das die Apostolische Kammer während der Teuerungen dem Volk zu billigen Preisen, den Armen sogar umsonst abgab (Chledowski [Fn. 16], S. 76).

⁶³ So Ricci (Fn. 16), S. 10.

⁶⁴ Chledowski (Fn. 16), S. 74.

⁶⁵ So Chledowski (Fn. 16), S. 84.

⁶⁶ Vgl. Ricci (Fn. 16), S. 162 ff.

⁶⁷ Dazu vgl. Ricci (Fn. 16), S. 194 ff.

⁶⁸ Trotz seines geistlichen Amtes hatte sich Mario an den nächtlichen Streifereien des jungen Francesco Cenci beteiligt, war also Freund der Familie; und hatte die Ermordung Olimpios vorbereitet (Ricci [Fn. 16], S. 325).

⁶⁹ So Ricci (Fn. 16), S. 240.

⁷⁰ Vgl. Ricci (Fn. 16), S. 253.

Verhöre und Folterungen fanden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, weshalb die an dem Verfahren interessierten BürgerInnen, aber auch die ausländischen Gesandten, die ihren Herrschaften die Nachrichten aus Rom überbrachten, auf Gerüchte angewiesen waren, die meist der Phantasie entsprangen und/oder bestimmten Interessen dienten. So entstand das Gerücht, dass Beatrice (und nur sie) die schlimmsten Folterqualen (sogar den Einsatz der Veglia⁷¹) überstanden habe, ohne etwas auszusagen.⁷² Dadurch wurde Beatrice zur eigentlichen (und einzigen) Heldin des ganzen Prozesses. Das Interesse konzentrierte sich auch auf sie und ihr weiteres Schicksal. Zugleich wurde zunehmend kolportiert, dass der Papst den Prozess deshalb gegen die Cenci führen würde, um sich ihrer Güter zu bemächtigen.⁷³

Die geständigen Cenci wurden – nach Geschlecht getrennt – nun in gemeinsame Zellen gebracht, um ihre Verteidigung durchzuführen (und Entlastungszeugen zu benennen, damit auch Personen, die Francesco in seinen Grausamkeiten gegenüber seiner Familie belasteten). *Ricci* meint, dass nun „ein beständiges Hin und Her von Juristen, Verwandten, Freunden, Dienern und fremden Personen“ einsetzte.⁷⁴ Für sie wurden die drei bekanntesten Advokaten Roms engagiert. Dabei trat der Rechtsgelehrte Prospero Farinaccio (1554–

1618)⁷⁵ für einen Freispruch für Beatrice ein, indem er behauptete, dass sie sich nur gegen inzestöse Vergewaltigung durch Francesco gewehrt, also in Notwehr gehandelt habe.⁷⁶ Damit kam er nicht durch, auch weil Beatrice in ihren Aussagen eine solche Tat niemals auch nur angedeutet, geschweige denn berichtet hatte); es gelang ihm nur, eine Begnadigung des jungen, 16-jährigen Bernardo durchzusetzen, nämlich: er musste (nur) der Hinrichtung der drei Cenci zusehen und danach Galeerendienst leisten.

Die Akten wurden dem Papst als dem Gerichtsherrn im Kirchenstaat vorgelegt und von ihm, der selbst ausgebildeter Rechtsgelehrter war, mit einem Kardinal durchgearbeitet. Es scheint so, als wäre er zu einer Begnadigung (jedenfalls der beiden Frauen) bereit gewesen (wie er sie ja auch dem jungen Bernardo gewährt hatte). Doch hatten im Juni 1599 und am 7.8.1599 jeweils Morde innerhalb der Familie (an einem Bruder) stattgefunden; am 6.9.1599 erreichte die Nachricht Rom, dass am Tage vorher Paolo Santa Croce – der zur römischen Hocharistokratie gehörte – seine Mutter erdolcht hatte, weil sie ihn nicht zum Erben eingesetzt hatte.⁷⁷ Offensichtlich unter dem Eindruck dieser Tat(en) unterzeichnete Clemens VIII. das Urteil, das ausdrücklich „für sie, die Ähnliches im Sinn haben sollten, ein warnendes Exemplum sein sollte“⁷⁸.

Über die drei anderen Cenci wurden vom Gericht Todesurteile ausgesprochen.⁷⁹ Giacomo sollte – nachdem er bereits bei der Karrenfahrt zum Hinrichtungsplatz mit glühenden Zangen gezwickt werden sollte – mit einer mit Blei beschwerten Keule (der „Mazzuola“) erschlagen, der Leichnam gevierteilt, die Stücke an vier Pfählen aufgestellt werden;⁸⁰

⁷¹ So auch *Zweig* (Fn. 33). Nach *Helbing*, *Geschichte der Folter*, 1910, S. 196, wurde die Veglia – wobei er diesen Namen auf „Nachtwache“ zurückführt, da der Betroffene mehrere Stunden, oft mehr als eine Nacht hindurch auf ihr zubringen musste – von dem Richter Girolamo Menghini in Siena unter dem Pontifikat Pius‘ V. (1565–1572) „erfunden“ und unter Zustimmung des damaligen Gouverneurs von Rom als fünfter und schwerster Foltergrad eingesetzt. *Ricci* beschreibt dieses Foltergerät wie folgt: „Dieses fürchterliche Instrument bestand in einer Verbindung von Stricken, Riemen, Haken und Flaschenzügen, die den Unglücklichen völlig nackt über einem dreibeinigen Schemel, der ‚Veglia‘, daher der Name der ganzen Prozedur, frei in der Luft schweben ließen. Die Riemen schnürten ihm den Oberkörper zusammen, die Stricke zerrten ihm die Gelenke und Muskeln der nach hinten gebundenen Arme auseinander und hielten die an einer Querstange links und rechts befestigten Füße in die Höhe. Auf dem Schemel aber lag ein spitziger Stein, der, sowie die gespannten Muskeln, bei der kleinsten Bewegung mit ihm in Berührung kam, die rasendsten Schmerzen verursachte“ (*Ricci* [Fn. 16], S. 232 f.). Eine Abbildung aus dem Buch „De visitatione carceratorum“ (1675) des *Scanaroli* findet sich in *Ricci* (Fn. 21 – 1923), S. 102, auch als Zeichnung in *Ricci* (Fn. 16), S. 232. *Ricci* betont, dass im Prozess gegen die Cenci dieses Gerät nicht eingesetzt wurde, sondern nur die übliche Strickprobe.

⁷² Manche (wie auch die Manuskripte, auf die sich *Shelley* und *Stendhal* beriefen) sprachen auch von einer eigens für Beatrice erfundenen „Haarfolter“, die darin bestanden habe, dass sie an ihren langen Haaren aufgezogen worden sei. Zu dieser „fake news“ vgl. *Ricci* (Fn. 21 – 1925), S. 276.

⁷³ Vgl. *Ricci* (Fn. 16), S. 258.

⁷⁴ So *Ricci* (Fn. 16), S. 263.

⁷⁵ Berühmt wurde er durch sein Werk „*Praxis et Theoretica Criminalis*“ von 1616.

⁷⁶ Nachzulesen in der englischen Übersetzung der Verteidigungsrede, die Farinaccio später veröffentlichte, in: *Bowyer* (Fn. 43), S. 73 ff. Für *Ricci* (Fn. 16), S. 281, ist dieses Gutachten „ein erbärmliches Machwerk“, das den Cenci mehr geschadet als genützt habe.

⁷⁷ Der Täter konnte im Übrigen entfliehen; sein Bruder, der ihn zur Tat angestiftet hatte, wurde im Januar 1604 vor der Engelsbrücke enthauptet (*Pistor* [Fn. 51], S. 619).

⁷⁸ Vgl. dazu *Pfister* (Fn. 36), S. 46 f.; *Ricci* (Fn. 16), S. 295 ff.

⁷⁹ Im Wortlaut abgedruckt in *Pfister* (Fn. 36), S. 8. *Ricci* (Fn. 16), S. 296.

⁸⁰ Vgl. *Anonym*, Darstellung der weltlichen Regierung des Kirchenstaats, aus den neuesten und sichersten Nachrichten, 1790, S. 56 f. Diese Todesstrafe durch „Mazzuola“ oder „Mazzolata“, „Mazzatello“, „Mazzolatura“ – von italienisch „mazza“ = „Keule“ – wurde für schwerste Verbrechen angewendet, im Kirchenstaat bis in das 19. Jahrhundert. Laut Wikipedia findet sich eine detaillierte Beschreibung in der ursprünglichen Fassung des Romans „Der Graf von Monte Christo“ von *Alexandre Dumas*: Demnach wurde dem Delinquenten mit einer schweren Keule auf den Kopf geschlagen, sodass er zu Boden stürzte. Durch einen Gegenschlag kam er auf dem Rücken zu liegen. Sodann zog der Henker sein Messer, schnitt ihm die Kehle durch, stieg auf seinen Brustkorb

Lukretia und Beatrice sollen durch die Mannaja (ein der späteren Guillotine verwandtes Instrument, also durch eine Art Fallbeil) enthauptet werden.⁸¹ Das Urteil wurde den Cenci in der Nacht vom 10. auf 11.9.1599 mitgeteilt. Sie nahmen offensichtlich die Nachricht mit großer Standhaftigkeit auf. Am Morgen besuchten sie die christliche Messe, legten die Beichte ab und bestimmten den Ort, an dem sie begraben werden sollten (Beatrice in San Pietro Montorio). Sie baten auch um die Gnade, dass ihre letztwilligen Verfügungen ausgeführt würden. Dann wurden sie einzeln in einem Karren⁸² untergebracht, unter Begleitung der Confortatori („Tröster“) in ihren schwarzen Kapuzen⁸³ und auch von zahlreichen anderen Bruderschaften zum Hinrichtungsplatz vor der Engelsbrücke gebracht und vor einer sehr großen Menschenmenge hingerichtet, zuerst Lukretia, dann Beatrice, schließlich Gioacomo.⁸⁴

Das Urteil hatte neben den Todesstrafen – wie in solchen Kriminalverfahren üblich⁸⁵ – noch den Verlust der gesamten beweglichen und unbeweglichen Habe der Verurteilten angeordnet; sie sollte an den Fiskus und an die Apostolische Kammer übergehen.⁸⁶ Allerdings waren die Güter mit hohen Schulden belastet, die zunächst durch zahlreiche Versteigerungen liquidiert wurden. *Chledowski* berichtet,⁸⁷ dass es bald zu Streitigkeiten zwischen der Witwe Giacomos und den übrigen Angehörigen der Familie (darunter Bernardo) kam. Es war nicht klar, wem die eingezogenen Güter eigentlich gehört hatten: Francesco oder (als Fideikommiss) der Familie. Francesco hatte in einem Testament Giacomo enterbt, fraglich, ob diese Verfügung rechtlich anzuerkennen war. Schließlich erbot sich die Witwe zur Zahlung einer hohen Summe, wenn ihre Kinder als Erben eingesetzt würden. Da sie aber keine Geldmittel hatte, die Schulden Franciscos abzahlen, mussten Güter verkauft werden. Dabei wurden einige dieser Ländereien von Francesco Aldobrandini, einem Verwandten des Papstes, sehr günstig erworben. Dies empörte die Römer, die schon während des Prozesses oft finanzielle Gründe für das gerichtliche Vorgehen gegen die Cenci vermutet hatten (wobei anzumerken ist, dass *Ricci* trotz zahlreicher Fehler des Papstes diesen Vorwurf als nicht begründet

ansieht)⁸⁸, wie sie auch das traurige Schicksal der nun vermögenslosen Witwe und der Kinder Giacomos rührte. Ob die Testamente der Hingerichteten ausgeführt wurden, ist nicht bekannt.

3. Die Kunstfigur Beatrice zwischen Verbrecherin und Märtyrerin

Vergleichen wir den historischen Sachverhalt mit den künstlerischen Darstellungen, werden einige Unterschiede deutlich.

a) Beatrice Cenci bei Shelley

Betrachten wir die sehr einflussreiche Bearbeitung durch *Percy Bisshe Shelley*, dann ist die ausdrückliche Berufung auf ein trotz aller Bemühungen der päpstlichen Regierung in Rom aufgefundenes Manuskript als historischer Quelle fragwürdig, was der Autor selbst eingestanden hat, da er einen Unterschied von der dort dargestellten Geschichte der Cenci zu seinem Versdrama herausstellt, sogar manche Lücken im Manuskript stehenlässt, da die „hier im Manuskript angeführten Einzelheiten gräßlich und nicht zur Veröffentlichung geeignet“ seien. Er wolle – so *Shelley* weiter – „die idealen Schrecken der Begebenheiten erhöhen und die wirklichen mildern“; dadurch habe er Beatrice als „tragischen Charakter“ dargestellt, indem er sie als italienische tief gläubige Katholikin des 16. Jahrhunderts gezeichnet habe: „in dem abergläubischen Grausen, mit dem sie sowohl ihr Leiden wie ihre Rache betrachte[t]“⁸⁹. Nur so könne das Mitgefühl der LeserInnen hervorgerufen werden, mit dem Ergebnis, dass diese „Beatrice zu rechtfertigen suchen und doch fühlen, daß ihre That einer Rechtfertigung bedarf“.

Shelley rückt den gewaltsam vollzogenen Inzest in den Mittelpunkt,⁹⁰ freilich ohne ihn ausdrücklich zu nennen (auch ohne ihn auf der Bühne zu zeigen). Doch finden sich im Text eindeutige Hinweise: zunächst schon zu Beginn auf die dahingehende Absicht des Francesco, dann später auf die geschehene Tat, die als „unaussprechliches Verbrechen“ und als „Frevel“ bezeichnet wird („Sie [Beatrice, Anm. d. Verf.]

und trat darauf mit den Füßen umher, sodass das Blut bei jedem Tritt aus dem Hals schoss.

⁸¹ Zu diesem Hinrichtungsgerät vgl. *Böhmer*, in: *Vulpus* (Hrsg.), *Curiositäten der physisch-literarisch-artistisch-historischen Vor- und Mitwelt*, 9. Bd., 1821, 1. Abh., S. 35–45; *Anonym* (Fn. 80), S. 56. Eine Abbildung dieses Geräts findet sich in *Fosi* (Fn. 41), S. 49.

⁸² Eine Abbildung eines solchen Karrens findet sich in *Fosi* (Fn. 41), S. 59.

⁸³ Eine Abbildung eines Mitglieds dieser Bruderschaft findet sich in *Ricci* (Fn. 21 – Bd. 2, 1923), S. 196; *ders.* (Fn. 21 – 1925, Bd. 2), S. 202.

⁸⁴ Dazu *Pfister* (Fn. 36), S. 8 ff.; *Ricci* (Fn. 16), S. 294 ff.

⁸⁵ Vgl. *Pastor* (Fn. 51), S. 619.

⁸⁶ Vgl. *Ricci* (Fn. 16), S. 297.

⁸⁷ Vgl. *Chledowski* (Fn. 16), S. 89.

⁸⁸ Vgl. *Ricci* (Fn. 16), S. 312 ff. Ebenso *Chledowski* (Fn. 16), S. 90 (der auch meint, dass nicht Clemens VIII. selbst, sondern seine Aldobrandini-Familie den Untergang der Cenci benützt habe, sich zu bereichern).

⁸⁹ Hinzuweisen ist vielleicht darauf, dass *Shelley* sich ausdrücklich als Atheisten bezeichnete. Daher auch seine Kennzeichnung der katholischen Religion des 16. Jahrhunderts: sie „durchdringt auf innigste das ganze Gesellschaftsgebäude, und ist, je nach der Beschaffenheit des Gemüths, dem sie innewohnt, eine Leidenschaft, eine Ueberzeugung, eine Entschuldigung, ein Zufluchtsmittel, – niemals ein Hemmnis der Begierden“ oder eine Richtschnur für moralischen Verhalten.

⁹⁰ Vgl. *Brophy*, *American Literature: A Journal of Literary History, Criticism, and Bibliography* 42 (1970), 241–244; *Groseclose*, *Comparative Drama* 10 (1985), 222–239; *Potkay*, *Wordsworth Circle* 35 (2004). Zur allgemeinen Bedeutung des Inzests bei den Romantikern vgl. *Thorslev*, *Comparative Literature Studies* 2 (1965), 41–58.

nennt ihn nicht, doch könnt Ihr ihn errathen“). In diesem Inzest gipfelt die drastisch erzählte Bösartigkeit des alten, von *Shelley* offensichtlich als Greis dargestellten Grafen, der als Mörder eingeführt wird – wobei er durch Übereignung eines Drittels seines Vermögens an den Papst sich freizukaufen versteht –, und als Vater, der seine Kinder so hasst, dass er – als er die Nachricht vom Tod von zwei Söhnen im Ausland erhält – ein Freudenfest veranstaltet und Gott für die Erfüllung seines sehnlichen Wunsches dankt. Er prahlt mit seiner Gewissenlosigkeit, seinem Wohlbehagen am Bösen (nämlich an Mordtaten),⁹¹ seiner Furchtlosigkeit. Sein Plan geht über die Vergewaltigung der Beatrice hinaus (die er im Übrigen auch als „Zaubermittel, das dich zahm und ruhig machen wird“ einsetzt); er will erreichen, dass sie sich selbst „aus eigenem Antrieb zur unerhörten Schmach erniedrigt“ und dadurch ihre Seele vergiftet und verdirbt, woraufhin er sie dann öffentlich denunzieren und so zur Verzweiflung treiben will.

Ungezagter und ungezeigter Mittel- und Höhepunkt des Dramas ist der Inzest vor allem deshalb, weil durch ihn bzw. durch dessen Erleiden Beatrice sich vollkommen verändert: von dem sanftmütigen, selbst die Schläge des Vaters hinnehmenden Mädchen zu einer tief verletzten, kalten, wilden Frau, die zu einer göttlichen Rache greift:⁹² als das Mittel, „das die That, die ich erduldet, zum Schatten macht, im fürchterlichen Blitzen, das sie rächt“. Dem einen Urverbrechen der Menschheit – dem Inzest – tritt als Gegenkraft das andere Urverbrechen, der Vatermord, entgegen, verstanden nun als Vollzug der göttlichen Vergeltung selbst durch ihre Tat (weshalb Beatrice sich als göttliches Werkzeug versteht). Deshalb spricht Beatrice von der „Heiligkeit der Tat“, die sie auch als gerechtfertigt ansieht: sie habe doch nicht ihren Vater – der diese Qualität durch seine eigene verbrecherische Tat verloren habe⁹³ – getötet, sondern nur einen „Höllengeist der Menschenform entkleidet“. Beatrice sieht sich „in eine wunderbare Wolke von Schande und Verbrechen eingehüllt, stets rein und fleckenlos“. Auch ihr Bruder teilt diese Bewertung: „sie, die ein namenlos Verbrechen rächte, so dass der schwarze Vatermord bei ihr in eine edle That verwandelt wird“.

So wird verständlich, dass Beatrice sich als unschuldig versteht, gegenüber dem Mörder Marzio – den sie ausdrücklich zur Tat angestachelt hat – jede Tatbeteiligung zurückweist, daher den Prozess, die Richter, selbstverständlich die Folter (die sie übersteht) ablehnt. Eigentlich gesteht sie nicht, sondern nimmt das Geschehen letztendlich hin, eher ein Zeichen ihrer Überlegenheit über diese Justiz. „Willst du nicht lieber Gott, den höchsten Richter, verklagen, daß er solche That erlaubt, wie ich sie litt, und wie er sie geschaut; daß er unnennbar sie gemacht, und mir nicht andre Zuflucht, Rach‘

und Sühne ließ, als das, was meines Vaters Tod du nanntest? Ob es ein Frevel ist, ob nicht; ob ich die Thätin bin, ob nicht, – sagt, was ihr wollt! Ich werde nicht mehr leugnen. Wollt ihr’s so, dann sei es so, und Alles sei geendet.“ Deutlich wird hier, dass *Shelley* auch die Theodizee-Frage thematisiert,⁹⁴ warum Gott dieses durch Francesco vollbrachte Böse zugelassen hat. Für den Atheisten *Shelley* konnte es keine Antwort geben; die gläubige Katholikin beantwortet sie durch Hinnahme des Geschehens, ohne an Gott zu zweifeln. Der Richter fällt das Urteil: „Wenn sie auch nicht bekannte, ist sie doch überführt.“ Die Hinrichtung wird nicht thematisiert, das Stück endet mit ihrem Schlusswort zum Scharfrichter: „Herr, wir sind bereit. Gut, so ist Alles gut!“ Die LeserInnen werden in diese Sicht hineingezogen. Das Drama *Shelleys* entwickelt sich dadurch zu einem justizkritischen Stück, selbstverständlich auch zu einem Angriff auf die päpstliche Regierung,⁹⁵ die für diesen unrechtlichen Prozess verantwortlich ist.

Allerdings ist anzumerken, dass die von *Shelley* behauptete historische Quelle einen solchen Inzest nicht kennt; das Manuskript spricht nur von einer versuchten Vergewaltigung der Tochter. Ob *Shelley* andere Überlieferungen kannte, ist nicht ersichtlich.

b) Beatrice bei anderen Autoren

In der Oper *Goldschmidts* (mit dem Libretto von *Esslin*) wird *Shelleys* Drama stark verkürzt,⁹⁶ auf die Gestalt der Beatrice konzentriert, dadurch die Bösartigkeit Francescos in den Hintergrund gerückt, das Leiden seiner Familie betont. Interessant ist die Ergänzung, da zum Schluss noch die um das errichtete Schafott stehende Menge auf die Bühne gebracht wird, in der einige die Hinrichtung für die Mörder verlangen, andere auf ihre Begnadigung hoffen, da sie doch eigentlich Opfer seien. Die Hinrichtung selbst wird ebenfalls nicht gezeigt, sondern im Hintergrund musikalisch angedeutet. Doch ertönt dann von Ferne ein feierlicher Gesang („Requiem aeternam donna eis Domine!“), intoniert von den Teilnehmern der Prozession, in der der Papst nach dem Petersdom geht, um für die Seelen der Hingerichteten zu beten. Man kann darin einen Hinweis auf die Scheinheiligkeit des Papsttums sehen⁹⁷ oder auf die damit angedeutete Erlösung im Jenseits. Für *Goldschmidt* selbst lag „eindeutig Justizmord“ vor.⁹⁸ Manche Interpreten betonen die Ambivalenz: das „un-

⁹¹ Nicht angesprochen werden im Drama die sodomitischen Handlungen (dazu Fn. 60) des Francesco.

⁹² Für *Wilson*, *A Review of International English Literature* 9 (1978), 75–89, wird dadurch Beatrice böse, vom bösen Dämon besessen.

⁹³ Vgl. „Ich bin des Vatermordes wen‘ger schuldig, als ein Kind, das vaterlos geboren“.

⁹⁴ So *Busch* (Fn. 4), S. 196.

⁹⁵ Von daher erweist sich *Shelleys* Stück auch als Kampfschrift gegen jede Tyrannei, die hier in dreifacher Weise angegriffen wird: als Gewalt durch den Vater, durch den Papst und schließlich auch durch Gott(vater). Vgl. *Busch* (Fn. 4), S. 196; *Groseclose*, *Comparativ Drama* 10 (1985), 222; *Weinberg*, *Unisa English Studies* 28 (1990), 5–13.

⁹⁶ Vgl. die Hinweise in *Busch* (Fn. 4), S. 199 ff., 203 ff.

⁹⁷ So *Busch* (Fn. 4), S. 206.

⁹⁸ Zitiert in: *Busch* (Fn. 4), S. 196 Fn. 735.

schuldige Schuldig-Werden“ von Beatrice,⁹⁹ ihre Kennzeichnung als „tugendhafte Mörderin“.¹⁰⁰

Vergleichbares findet sich im Ballett, dessen Titel „Die Folterungen der Beatrice Cenci“ nicht erkennen lässt, dass in zwölf Szenen auch ihre Misshandlungen durch den Vater und ihre Verzweiflung im Gefängnis, in dem sie gefoltert wird, zeigt. Am Ende sieht man Beatrice, wie sie ihren Vater erdolcht. Klaus Kieser schrieb im Programmheft: „Beatrice wird als Opfer dargestellt, deren Tötungshandlung ‚gerecht‘ erscheint; die Legitimation des Mordes wird nicht hinterfragt.“¹⁰¹

Interessant ist die Lösung, die Alberto Moravia in seiner Version aus dem Jahr 1958 anbot. Er nannte sein Theaterstück „Beatrice Cenci“, erzählte also eine individuelle Geschichte (nicht – wie z.B. Shelley in „The Cenci“ – eine Familiengeschichte). Doch eigentlich steht Francesco im Mittelpunkt. Die Leidenschaft, die ihn treibt und die auch zur Tragödie führt, ist die Langeweile, die tiefe innere Ungenügsamkeit am Leben, an der eigenen Person, an der Welt. Deshalb versucht er, sein Leben aus lauter intensiven und schmerzhaften Augenblicken bestehen zu lassen. Er beirauscht sich an Ungerechtigkeit, am Quälen der Unschuld (und damit seiner Tochter). Er hält Beatrice gefangen, droht, sie wegen ihres Ungehorsams – da sie einen Brief an den Bruder um Hilfe geschrieben hat, den er abgefangen hat – zu töten. Als Reaktion erkennt Beatrice: „Sie sind nicht mein Vater [...] und ich bin nicht Ihre Tochter. In diesem Moment haben Sie die Bande des Bluts zerrissen, die uns verbanden. Ja, werfen Sie mich von der Mauer; tun Sie es doch. Sie werden eine Feindin töten und nicht eine Tochter.“¹⁰² Daraufhin zwingt er sie zum Aufsuchen ihres Zimmers, in dem er sie vergewaltigt. Dadurch wird sie – wie bei Shelley – wesentlich verändert; sie kann ihr bisherigen Leben als Streben nach Tugend und Reinheit nicht mehr leben. Sie kann nicht mehr beten: „denn es würde eine Lästerung sein. Ich werde nie mehr dieselbe sein, da ich von nun an den Mord meines Vaters und den Mord an mir selbst betreibe.“¹⁰³ Deshalb geht sie mit dem vulgären, viel älteren, verheirateten Kastellan Olimpio ein sexuelles Verhältnis ein, das sie monatelang durchhält: aufgrund des Versprechens, das sie ihm abnimmt, nämlich ihren Vater zu ermorden. Sie dringt schließlich, gerade als ihr Vater aus neuer Langeweile sie nach Rom bringen und verheiraten will, was nun gegen ihren Willen ist, auf Erfüllung dieses Versprechens. Die Tat wird von Olimpio und Marzio ausgeführt. Für Beatrice ist sie ein „ungeheuerliches Verbrechen“, „aber es muss getan sein“.¹⁰⁴ Nach dem Mord und vor der Flucht nach Rom trennt Beatrice sich von Olimpio: sie kann nicht ein normales, gewöhnliches Leben mit

ihm führen. „Am Morgen der Tat habe ich mich noch unschuldig gefühlt. Aber die Schuld schwoll an mit dem Fluß der Tage, die dahingingen in dem Bett des Gewohnten. Aber ich will mich nicht schuldig fühlen; ich bin es nicht.“¹⁰⁵ „Weißt du, was ich an meinem Vater gerächt habe? Meine Reinheit. Und ich möchte sie nicht zum zweiten Mal verlieren. Ich werde nicht deine Geliebte sein, aus freien Stücken und aus Bequemlichkeit. [...] Ich will mir wenigstens die Hoffnung bewahren, eines Tages meine Unschuld wiederzufinden.“ Sie will in ein Kloster gehen und hofft, in dem strengen demütigen Leben irgendwann ihre Unschuld wiederzufinden. „Ich bin immer noch das Mädchen, das am Tage der Tat erschreckt seine Hände betrachtete, die mit Blut befleckt waren, und sich fragte: warum immer die Vernunft zum Unrecht führen muß, die Reinheit zum Verderben, und die Sehnsucht nach Glück zum äußersten Unglück“. Und sie erwartet – während Olimpio flieht – den Untersuchungsrichter.¹⁰⁶ Nicholl zitiert einen in der deutschen Übersetzung nicht enthaltenen anderen Schluss. Er lässt Beatrice zu ihren juristischen Verfolgern sagen: „Klagt mich an, wenn ihr es wünscht; aber ich bin unschuldig [...]. Gemessen an eurer Gerechtigkeit werdet ihr sicher in der Lage sein zu beweisen, dass ich am Tod meines Vaters schuldig bin. Aber ihr werdet niemals in der Lage sein zu beweisen, dass ich nicht gleichzeitig unschuldig bin gemessen an einer anderen Gerechtigkeit – einer Gerechtigkeit, die ihr nicht kennen könnt, noch weniger anwenden könnt“. In der Interpretation von Charles Nicholl war Beatrice für Moravia daher „the innocent sinner“.¹⁰⁷

Nicht so von der Unschuld der Beatrice überzeugt war Stendhal. Zwar meinte er im Vorwort, dass das Übermaß der Verbrechen Francescos „zwei Unglückliche [dazu zwingt], ihn vor ihren Augen töten zu lassen; diese beiden Frauen waren: die eine seine Gattin und die andre seine Tochter. Der Leser wird nicht zu entscheiden wagen, ob sie schuldig sind. Ihre Zeitgenossen fanden, daß man sie nicht mit dem Tode hätte strafen dürfen“. Doch lässt er den Verfasser des Manuskripts, das er zu übersetzen behauptet, ausdrücklich angeben, dass sein „einziger Kummer ist, daß ich – aber so will es die Wahrheit – gegen die Unschuld dieser armen Beatrice Cenci sprechen muß, die von allen, die sie kannten, ebenso angebetet und geachtet wurde, wie ihr schrecklicher Vater verhaßt und verabscheut war.“ Dabei geht er von einem 16-jährigen Mädchen aus! Im Übrigen schildert auch das von Stendhal herangezogene Manuskript (nur) einen versuchten Inzest, wobei allerdings der Stil der Ausführungen keinen Autor von 1599 erkennen lässt: Francesco „versuchte mit Drohungen und mit Anwendung von Gewalt seine eigne Tochter Beatrice, die schon groß und schön war, zu schänden. Er schämte sich nicht, sich nackt in ihr Bett zu legen. Er ging ganz unbekleidet mit ihr in den Sälen seines Palastes umher, dann nahm er sie ins Bett seiner Frau; damit die arme Lucrezia beim Schein der Lampe sehen könne, was er mit Beatrice treibe. – Er redete dem armen Mädchen eine gräßli-

⁹⁹ Vgl. Busch (Fn. 4), S. 202.

¹⁰⁰ So *Diümling*, Die tugendhafte Mörderin, Programmheft der 44. Berliner Festwochen mit der konzertanten Aufführung der Oper 1994, 4–15.

¹⁰¹ So Kieser (Fn. 3), S. 6.

¹⁰² So Moravia, Beatrice Cenci. Schauspiel in drei Akten und einem Nachspiel, 1962, S. 49.

¹⁰³ So Moravia (Fn. 102), S. 67.

¹⁰⁴ So Moravia (Fn. 102), S. 89.

¹⁰⁵ So Moravia (Fn. 102), S. 107.

¹⁰⁶ Vgl. Moravia (Fn. 102), S. 108 f.

¹⁰⁷ Vgl. Nicholl, London Review of Books 20 (1998), 23.

che Ketzerei ein, die ich kaum wiederzugeben wage, nämlich: wenn ein Vater seine eigne Tochter umarme, würden die Kinder, die daraus geboren werden, Heilige; ja, daß alle von der Kirche verehrten großen Heiligen solcherart zur Welt gebracht worden seien, sodaß ihr Großvater mütterlicherseits zugleich ihr Vater war.“

c) *Kunst und politische Ideologie*

Abschließend soll noch auf das Problem hingewiesen werden, dass (auch) Künstler und Schriftsteller die Geschichte der Cenci zum Anlass genommen haben, nicht nur die ausgesprochenen und vollzogenen Strafen, sondern auch das Verfahren und den dafür verantwortlichen Gerichtsherren – den Papst – zu kritisieren, genauer: nicht nur Clemens VIII., sondern das Papsttum überhaupt. Offensichtlich übernehmen diese Sicht auch moderne Rezensenten, wie unter I. 1. gezeigt ist.

In dieser Richtung ist vor allem *Francesco Domenico Guerrazzi* (1804–1873) zu nennen, der in seinem 1854 veröffentlichten Roman „Beatrice Cenci“ behauptete, dass Beatrice die Geliebte des Guerra gewesen sei. Dieser habe Francesco bei dem Versuch, seine Tochter zu vergewaltigen, erstochen. Da der Papst das Vermögen der Cenci an sich bringen wollte, ließ er – so der Autor – Anklage gegen alle Cenci erheben und deren Geständnisse erfoltern. Beatrice habe die Folter durchgestanden, sei dann aber durch Täuschung – alle anderen würden freigelassen werden, wenn sie gestehen würde – zu einem Geständnis gebracht worden. Sie sei das Bild unbedingter Tugendhaftigkeit.¹⁰⁸

Vermengt man historische Realität und künstlerische Darstellung, kann man die Geschichte der Cenci instrumentalisieren und damit politisch-ideologische Ziele anstreben. So wertete man in Italien des 19. Jahrhunderts den Prozess Cenci gegen den Kirchenstaat propagandistisch aus;¹⁰⁹ denn seit 1830 gab es Bestrebungen, den Kirchenstaat dem Königreich Italien anzuschließen, was dann nach einer Volksabstimmung auch am 6.10.1870 gelang. *Pfister* ist der Meinung, dass die Berufung auf das Schicksal der Beatrice Cenci eine bedeutende Rolle für die Abstimmung gespielt hat.¹¹⁰ Man veranstaltete Umzüge mit dem Bildnis der Beatrice; in zahlreichen Theateraufführungen wurde, in einigermaßen rührseliger Aufmachung, ihr Schicksal dem Volk vorgeführt; eine Fülle von Broschüren und Porträts überschwemmte Rom. Der genannte *Guerrazzi* verfasste eine Inschrift, die 1872 am Kapitol angebracht werden sollte und die „den Namen und das tragische Schicksal der Beatrice Cenci und ebenso die Erbärmlichkeit und Bosheit der Priester in Erinnerung zurückrufen“ sollte. In einem Schreiben meinte *Guerrazzi* weiter: „Gegen den Priester von Rom gilt es zu kämpfen und zu wirken ohne Unterlaß [...]. Mit dem Holz des Kreuzes soll der Priester gezüchtigt werden.“¹¹¹ Noch 1906 sollte ein

Marmordenkmal für die 16-jährige Beatrice errichtet werden als „Mahnmal für ihr Martyrium, das sie aus den Händen des gleichen Papstes empfang, der zur Feier seines Jubeljahres den Weisen aus Nola auf dem Campo die Fiori bei lebendigem Leibe verbrennen ließ.“¹¹² Anlässlich des 400. Todestages der Hinrichtung soll die Stadt Rom am Ort des einstigen Gefängnisses eine Gedenktafel angebracht haben, auf der sie als „beispielhaftes Opfer einer ungerechten Justiz“ bezeichnet wurde.¹¹³

Die Frage, ob diese negative Beurteilung des Prozesses gegen die Cenci zutrifft oder nicht, kann nur durch eine rechtshistorische Betrachtung beantwortet werden. Damit sind wir beim zweiten Teil dieser Ausführungen angekommen.

d) *Zusammenfassung*

Ob gewaltsamer Inzest oder nur schwere Misshandlungen samt Einsperren und Nötigungen: jedenfalls war Beatrice ein Opfer ihres gewaltsamen Vaters, wodurch ihre Tat in gewisser Weise auch für uns heute verständlich wird. Man denke an das viel diskutierte Problem der Familientyrantentötungen,¹¹⁴ die im Regelfall weder durch Notwehr (§ 32 StGB) noch durch Notstand (§ 34 StGB) gerechtfertigt werden können, für die auch meist entschuldigender Notstand nach § 35 Abs. 1 StGB nicht eingreift, da die dauerhaft drohende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (im Sinn von Bewegungsfreiheit¹¹⁵) durch andere gelindere Aktionen hätte abgewendet werden können. Doch ist die Frage, ob für Beatrice wirklich eine andere Möglichkeit, dieser Dauergefahr zu entgehen, bestand, hatte sie sich doch vergeblich an den Papst um Hilfe gewandt. Zumindest könnte man überlegen, ob sie nicht – wie in dem vom BGH entschiedenen Fall (BGHSt 48, 255) – in einem Irrtum (§ 35 Abs. 2 StGB) das „nicht anders abwendbar“ angenommen hat. Jedenfalls muss man die Schwe-

¹¹² So *Ricci* (Fn. 16), S. 330. Gemeint ist hier Giordano Bruno, der von der Inquisition der Ketzerei schuldig gesprochen, vom Gouverneur von Rom zum Tode durch den Scheiterhaufen verurteilt worden war und am 17.2.1600 hingerichtet wurde. Dazu vgl. Fn. 124.

¹¹³ Vgl. *Imbach*, Kirchenfürsten, Künstler, Kurtisanen, 2003, S. 41 (zitiert im Wikipedia-Artikel über Beatrice Cenci).

¹¹⁴ Dazu vgl. *Großengießler*, Der Haustyranenmord, Eine Untersuchung zur rechtlichen Behandlung von Tötungskriminalität in normativer und tatsächlicher Hinsicht, 2008; *Günther*, in: Böse/Sternberg-Lieben (Hrsg.), Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrechts, Festschrift für Knut Ame- lung zum 70. Geburtstag, 2009, S. 147; *Hillenkamp*, in: Kühne (Hrsg.), Festschrift für Koichi Miyazawa, Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses, 1995, S. 141; *Schroeder*, in: Esser/Günther/Jäger/Mylonopoulos/Öztürk (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag, 2013, S. 815; vgl. auch *Walker*, The Bottered Woman Syndrome, 4. Aufl. 2016. Neuere Literatur bei *Kühl*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 34 Rn. 9.

¹¹⁵ Nicht genannt wird die Gefahr für die sexuelle Selbstbestimmung.

¹⁰⁸ Vgl. die Darstellung in: *Ihring* (Fn. 20), S. 74 ff.

¹⁰⁹ Dazu *Pfister* (Fn. 36), S. 38.

¹¹⁰ So *Pfister* (Fn. 36), S. 48.

¹¹¹ So *Ricci* (Fn. 16), S. 329. Die italienische Ausgabe von 1823 bringt den vollen Wortlaut dieser Inschrift; vgl. *Ricci* (Fn. 21 – 1923, Bd. 2), S. 272 f.

re ihrer Schuld erheblich mildern, was ihre Bestrafung am 11.9.1599 als ungerecht erscheinen lassen muss (unabhängig von der Beurteilung der Todesstrafe als Unrecht selbst). In diesem Sinne meint *Pfister*: es sei „Vorrecht und Pflicht der Nachwelt, das Gewicht der mildernden Umstände in die Waagschale zu werfen. Eine heutige Geschworenenkammer würde zweifellos der Täterin beides zubilligen: den Notstand und die mildernden Umstände“.¹¹⁶ Ähnlich urteilt *Ricci*: „So wird ihr auch niemand [...] das Mitgefühl, das sie entlasten muß, oder doch jenes Verständnis versagen, das den Richtern Veranlassung zu ‚mildernden Umständen‘ gibt“; „dies alles entschuldigt – rechtfertigt wollen wir nicht sagen –, dass diese leidenschaftliche Seele sich schließlich in wilder Entschlossenheit aufbäumte gegen [ihren Peiniger]. Wenn je einer sich heute noch dazu bekennen sollte, daß sie nur ihre gerechte Strafe erlitt, als ihr Haupt unter dem Beil des Henkers fiel, stehen wir nicht an, zu sagen, dass dann auch der fürchterliche Tod dieses Unholdes nur ein verdienter war.“; das Empfinden der Umstehenden „war die Reaktion dem Übermaß der Strafe gegenüber. Denn eine Märtyrerin der väterlichen Härte und Ungerechtigkeit ist Beatrice Cenci zweifellos gewesen, und dem hätte Rechnung getragen werden müssen“; „die Reaktionen der Umstehenden sind der ‚Protest gegen die Grausamkeit solcher Rechtsprechung‘.“¹¹⁷

Die Einschätzung, die der polnische, ab 1881 in Wien lebende Kulturhistoriker *Casimir von Chledwoski* (1843–1920) in seinem 1919 veröffentlichten, 1921 übersetzten Buch „Rom. Die Menschen des Barock“ vorgelegt hat, muss als einseitig zurückgewiesen werden: „Beatrice Cenci war eine gemeine Verbrecherin, keine tragische Heldin; ihre Geschichte beansprucht nur das Interesse eines Kriminalprozesses und entbehrt jener Elemente, die für eine Tragödie notwendig sind.“¹¹⁸

Einen anderen Zugang wählte *Irene Fosi*. Für sie war der Cenci-Prozess nur eine von vielen Episoden, die alle zu einer Strategie der Päpste gehörten, die Autorität und Macht der Adeligen zu unterdrücken und die neue Staatsstruktur aufzubauen; „in more prosaic reality, the Cenci, like other noble Roman families, had not figured out how to adjust their lifestyle to a society in transformation; they knew neither how to find good friends and allies, nor how to detach themselves from outmoded violence“.¹¹⁹ Sie ordnet auch die zeitgenössischen Erzählungen von diesem Prozess und der Hinrichtung in die europäische Landschaft ein: überall in Europa seien solche „Justizgeschichten“ verbreitet worden, die die staatliche Justiz als effektiv und die Ordnung sichernd dargestellt hätten, so auch „the pope’s bloodthirsty justice“. Im 19. Jahrhundert sei dieses „image of a bloodthirsty, immortal Rome“ als „a dramatic fresco of Italian decadence“ aufgegriffen und künstlerisch gestaltet worden, wie eben auch das Beispiel der Beatrice Cenci zeige.¹²⁰

¹¹⁶ So *Pfister* (Fn. 36), S. 34.

¹¹⁷ So *Ricci* (Fn. 16), S. 40, 274, 303, 307.

¹¹⁸ So *Chledwoski* (Fn. 16), S. 92.

¹¹⁹ So *Fosi* (Fn. 41), S. 87 f., 159.

¹²⁰ So *Fosi* (Fn. 41), S. 234 ff. Sie erwähnt in diesem Zusammenhang auch den Prozess gegen Giordano Bruno, der

II. Rechtshistorische Bemerkungen zum Fall der Beatrice Cenci

In dem kürzeren zweiten Teil sollen einige rechtshistorische Bemerkungen zu diesem Prozess gegen die Cenci vorgelegt, vor allem die Frage von *Thomas Fischer* zu beantworten versucht werden. Denn auf den ersten Blick erweist sich dieses Verfahren mit den zahlreichen Folterungen als unrechtlich. Auch die Verurteilungen zu den Todesstrafen, die dann auch exekutiert wurden, stellen zumindest für die Menschen, die unter dem Grundgesetz (Art. 102 GG) oder der Europäischen Menschenrechtskonvention (13. Zusatzprotokoll 2002) leben, aber auch für diejenigen, die katholische Christen sind, seit der Änderung des Art. 2267 des Katechismus (1.8.2018)¹²¹ Unrecht dar. Doch zeigt die Entwicklung sowohl der Europäischen Menschenrechtskonvention – die ursprünglich noch die Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist, zuließ (Art. 2 Abs. 1 EMRK) – wie auch des katholischen Katechismus – der noch 1992 das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt anerkannte, „der Schwere des Verbrechens angemessene Strafen zu verhängen, ohne in schwerwiegendsten Fällen die Todesstrafe auszuschließen“ –, dass diese Beurteilung als Unrecht eine historisch neue Einsicht ist. Unter 2. schlage ich den Versuch einer Lösung des Problems mit der Unterscheidung von *Rechtsbegriff* und (historischer) *Rechtsvorstellung* vor, die dann unter 3. für das Problem der Folter im Cenci-Prozess konkretisiert wird. Als Einstieg (unter 1.) soll an die unter I. 3. c) angesprochene Instrumentalisierung dieses Cenci-Prozesses für politische Zwecke angeknüpft werden. Denn diesbezüglich ist die Antwort leicht(er).

1. Zuständigkeit und angewandte Rechtsvorschriften

Wie gezeigt, diente das Verfahren (vor allem) gegen Beatrice Cenci oft der Kritik an Papst Clemens VIII., aber auch allgemein am Papsttum, der bzw. das diesen blutigen Unrechtsprozess zur Bereicherung und/oder zur Vernichtung einer vornehmen Familie eingesetzt habe. Dabei wird von den Schriftstellern die für Juristen zentrale Frage nach der Zuständigkeit, der Art des Verfahrens und der angewandten Rechtsvorschriften nicht oder zumindest nicht im erforderlichen Maße gestellt, was ein Mangel vor allem deshalb ist, weil der Prozess im Kirchenstaat stattgefunden hat, dessen

am 17.2.1600 (auch im Pontifikat von Clemens VIII.) hingerichtet wurde, S. 236 (dazu Fn. 124).

¹²¹ Vgl. den neuen Wortlaut: „Deshalb lehrt die Kirche im Licht des Evangeliums, dass die Todesstrafe unzulässig ist, weil sie gegen die Unantastbarkeit und Würde der Person verstößt, und setzt sich mit Entschiedenheit für deren Abschaffung in der ganzen Welt ein.“ Vgl. dazu das Schreiben (der Kongregation für die Glaubenslehre) an die Bischöfe über die neue Formulierung der Nr. 2267 des Katechismus der katholischen Kirche bezüglich der Todesstrafe vom 1.8.2018, abrufbar unter, http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents (27.9.2018).

weltliches Oberhaupt der Papst war, der zugleich in der Kirche – die ebenfalls ein rechtlich geordneter Organismus war – als Nachfolger Petri geistliches Oberhaupt war.¹²² Es ist daher erforderlich, diese beiden unterschiedlichen Funktionen des Papsttums zu berücksichtigen.

Für das weltliche Verfahren in Kriminalsachen gegen BürgerInnen der Stadt Rom und einer Zone von 40 Meilen um die Stadt herum (gleichgültig, ob Laie oder Kleriker, ob vornehmen Geschlechts oder aus armen Verhältnissen stammend) war das Gericht des Gouverneurs (Governatore di Roma)¹²³ zuständig.¹²⁴ Es konnte solche Verfahren aus eigener Vollmacht (ex officio) eröffnen und als Inquisitionsverfahren führen. Der Gouverneur war ausgebildeter Jurist im Bischofsstand. Er entschied nicht allein, führte auch nicht selbst das Verfahren (außer wenn der Angeklagte oder Inquisit prominent war oder der Verfahrensgegenstand besondere staatliche Interessen berührte), sondern bediente sich einer Congregazione criminale, die aus einem Kriminalnotar (unterstützt von einer Gruppe von Notarsgehilfen), dem procuratore fiscale (tätig als Staatsanwalt) und drei luogotenenti („Stellvertreter“, die auch als Richter fungierten) zusammengesetzt war. Den Prozess entschied dieses Gericht (in gemeinsamer Abstimmung) durch Urteil. Der Papst hatte – als weltlicher Landesherr – das Recht der Bestätigung des Urteils oder seiner Abänderung im Gnadeweg. Es war durchaus auch üblich, dass bei wichtigen Angelegenheiten dem Papst zu berichten war, der dann auch durch Einzelentscheidungen (Weisungen) in den Lauf des Prozesses eingreifen konnte. Ricci erwähnt ein motu proprio (d.h. ein „Schreiben aus eigenem Antrieb“) des Papstes, das die Folterung der vornehmen Cenci ausdrücklich in das Ermessen des Gouverneurs (und seines Richterstabes) stellte (und damit zuließ).¹²⁵

Das vor diesem Gericht anzuwendende Recht war das antik-römische Corpus Iuris Civilis, das im 6. Jahrhundert kodifiziert worden, dann in Vergessenheit geraten und Mitte des 11. Jahrhunderts in Italien wiederentdeckt worden war, freilich nun in der Gestalt, die es durch die Arbeit der italienischen Rechtswissenschaft erhalten hatte. Im Strafrecht war diese Fortbildung und Weiterführung besonders wichtig, da

¹²² Dazu vgl. allgemein *Neigebaur*, Der Papst und sein Reich oder die weltliche und geistliche Macht des heiligen Stuhls, 1847; *Rill*, Die Geschichte des Kirchenstaates, Cäsaren mit der Tiara, 2012.

¹²³ Dazu vgl. *Anonym* (Fn. 80), S. 68 ff., 73 ff.; *Blastenbrei*, Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven 71 (1991), 425–481 (426 f.); *ders.* (Fn. 54), S. 11 ff.; *Fosi* (Fn. 41), S. 28 f.

¹²⁴ Der Unterschied zu dem bekannten Verfahren gegen Giordano Bruno, das ebenfalls unter dem Pontifikat von Clemens VIII. durchgeführt wurde, ist wesentlich. Hier handelte es sich um ein kirchenrechtliches Verfahren vor der Inquisitionsbehörde, die die Frage der Ketzerei und Magie entschied. Das für diese Verbrechen im weltlichen Recht vorgesehene Todesurteil wurde vom Gouverneur von Rom gefällt und auch am 17.2.1600 durch Verbrennen vollstreckt.

¹²⁵ So *Ricci* (Fn. 16), S. 240. Zum Hintergrund vgl. *ders.* (Fn. 16), S. 154 f.

das Corpus nur wenige strafrechtliche Bestimmungen enthielt. Die 1532 für das Reich erlassene Constitutio Criminalis Carolina galt für Italien nicht. Es ist anzunehmen, dass auch durch die Päpste als Landesherrn konkrete Regelungen für bestimmte Bereiche verkündet wurden, die dann ergänzend angewendet werden sollten. *Ricci* nennt in diesem Sinne z.B. eine „Verordnung“, die dem Richter geboten habe, alles aufzubieten, um die Wahrheit an den Tag zu bringen, ehe er zur Folter greifen dürfe.¹²⁶

Interessant ist, dass das Corpus Iuris Civilis in den Institutionen (4.18.6) eine ausdrückliche Strafe für Vaternord (paricidium) vorsah, nämlich das sog. „Säcken“: der Täter sollte „zusammen mit einem Hund, einem Hahn, einer Schlange und einem Affen in einen ledernen Sack eingenäht und dann in dieser todbringenden Enge je nach Beschaffenheit der Gegend entweder in das nahe Meer oder in einen Fluß geworfen“ werden. *Chledowski* gibt an, dass diese Strafe noch im 16. Jahrhundert in leicht abgewandelter Form vollstreckt wurde.¹²⁷ Giacomo Cenci wurde aber nicht mehr auf diese Weise bestraft, sondern mit der Mazzuola (einer durch Blei beschwerten Keule) getötet, eine Strafe, die für schwerste Verbrechen vorgesehen war.¹²⁸ Daneben kannte man in Rom zu dieser Zeit die Enthauptung, die für Verurteilte höheren Standes vorgesehen war; sie geschah durch die Mannaja (einer Vorläuferin der Guillotine,¹²⁹ obwohl das Corpus Iuris Civilis die Enthauptung nur durch das Schwert vorgesehen hatte¹³⁰). Daneben gab es (vor allem für Diebe) die Todesstrafe durch Hängen.¹³¹

In diese Rechts- und Gerichtsorganisation ordnete sich der Prozess gegen die Cenci ein. Das Verfahren wurde vor dem Gericht des Gouverneurs ex officio als Inquisitionsprozess durchgeführt; das Urteil wurde von dem seit dem 1.5.1599 zum Gouverneur von Rom bestellten Monsignore Ferdinando Taverna gefällt. Der Papst bestätigte dieses Urteil, lehnte also eine Begnadigung aus den genannten Gründen ab. Da Vaternord als sehr schweres Verbrechen angesehen wurde, wurde Giacomo – dem man als Hauptverantwortlichen ansah – mit der Mazzuola bestraft. Berücksichtigt man die oben erzählte Vorgeschichte mit den vielen Misshandlungen, Einsperrungen, Quälereien durch den Familientyrannen Francesco, dann erscheint – wie bereits ausgeführt – die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe durch Enthauptung für die beiden Frauen als zu streng. Doch kannte die damalige Jurisprudenz die für uns heute maßgebenden Entschuldigungsgründe oder Milderungsgründe nicht, verwies nur auf die Möglichkeit der Begnadigung, die hier verweigert

¹²⁶ So *Ricci* (Fn. 16), S. 154. – Allerdings findet sich eine solche Regelung bereits im antik-römischen Corpus Iuris Civilis (dazu s.u. II. 3)

¹²⁷ So *Chledowski* (Fn. 16), S. 87.

¹²⁸ So *Anonym* (Fn. 80), S. 56 f. Vgl. dazu die Angaben in Fn. 80.

¹²⁹ So *Chledowski* (Fn. 16), S. 87. Vgl. die Angaben in Fn. 81.

¹³⁰ Vgl. *Böhmer* (Fn. 81), S. 38.

¹³¹ So *Anonym* (Fn. 80), S. 56 f.

wurde. Damit ist (wiederum) die Frage nach historischem Unrecht aufgeworfen.

2. Rechtsbegriff und (historische) Rechtsvorstellung

Für die Zeitgenossen war das Urteil (vor allem) gegen die beiden Frauen zu streng, da sie von Gerüchten ausgingen (auch über die Verteidigungsrede des Prospero Farinaccio), wonach die als unschuldiges Mädchen angesehene Beatrice sich gegen gewaltsamen Inzest oder zumindest Inzestversuche durch ihren Vater gewehrt habe. Deshalb glaubten viele auch ihr nach Folterung abgelegtes Geständnis nicht, das nur wieder in Form eines Gerüchtes mitgeteilt werden konnte, da bei der Folterung selbst keine Zeugen anwesend waren. Manche nahmen sogar an, dass Beatrice die Folter überstanden hatte, ohne zu gestehen, weshalb ihre Verurteilung nicht rechtlich sein konnte. Es ist aber offensichtlich, dass die Zeitgenossen grundsätzlich von der Rechtmäßigkeit eines Verfahrens, in dem Geständnisse erfolgt werden durften und das mit der Verurteilung und Vollstreckung einer Todesstrafe enden konnte, überzeugt waren. Wie lässt sich dieser Unterschied zu unserer heutigen Sicht, die darin eindeutiges Unrecht sieht, verstehen, vereinbaren, was immer auch heißt: sprachlich zum Ausdruck bringen?

Ich schlage die Unterscheidung von *Rechtsbegriff* und *Rechtsvorstellung* vor, konkret: die heutige Beurteilung als Unrecht folgt aus dem Rechtsbegriff, die damalige Sicht als mögliches Recht aus der Rechtsvorstellung dieser Zeit. Man kann selbstverständlich auch von heutiger Rechtsvorstellung sprechen; oder in beiden Sichtweisen Rechtsvorstellungen sehen, wobei die heutige als die „richtige“ oder „gerechte“ aufgefasst werden kann. Damit wäre auch die heutige Sicht nur eine historische, die ihre Zeit – nämlich: die Gegenwart – hat und offen für Veränderung sein muss. Manche(r) wird in einer solchen Terminologie eine anerkennenswerte Bescheidenheit sehen, die keinen Wahrheitsanspruch (mehr) stellt und so zum Prinzip der Toleranz gegenüber allem Geistigen passt.

Doch ist zu bedenken, dass bei aller Geschichtlichkeit – die für alles Menschliche gilt – unsere heutige Vorstellung oder Sicht (oder unser heutiges „Verständnis“), nach der ein Prozess mit zugelassener Folter und möglicher Todesbestrafung Unrecht ist, in einem Punkt nicht vergleichbar ist mit früheren Sichtweisen oder Vorstellungen. Wir stellen heute und damals nicht einfach nebeneinander, sondern halten diese frühere Sicht oder Vorstellung für heute nicht mehr vertretbar, eben: weil Unrecht. Daher erheben wir heute zumindest den Anspruch, dass unsere Sicht oder Vorstellung „besser“, „gerechter“, „richtiger“ ist als die der Zeitgenossen der Cenci. Dies setzt voraus, dass wir Kriterien haben, d.h. begründen müssen, worin dieser Fortschritt, dieses „mehr“ an Gerechtigkeit oder Richtigkeit liegt. Wenn dies darin gesehen wird, dass die heutige Sicht/Vorstellung sich dem „Wesen“ des Rechts, dem „wirklichen“ Recht, der „Rechtsidee“ oder Ähnlichem annähert, ist es notwendig, den Inhalt dieses Ziel- oder Endpunktes darzustellen und zu begründen. Dies fällt schwer, weil wir dann über unsere Sicht/Vorstellung als derzeitige Stufe des Fortschritts hinausgehen müssen. Wir kommen so nur zu einem Sollen, zu gesollten Inhalt, zu einem

gesollten Recht als (abstraktes) Ideal! Zugleich müssen wir auf diese Weise die noch vorhandenen Mängel unserer heutigen Sicht/Vorstellung herauszuarbeiten und Kritik üben. Auch diese Haltung wird mancher/m gefallen!

Ein anderer (der von mir vorgeschlagene) Weg beruht auf der Anerkennung, dass die heutige Sicht oder Vorstellung durch ihre argumentative Begründung den Anspruch erheben kann und soll, das Recht „begriffen“ zu haben, also begriffen zu haben, was sprachlich als „Recht“ bezeichnet und gedacht werden kann, weil es dem Recht wesentlich entspricht. Dieses „Wesen(tliche)“ meint nur, dass wir erkannt haben, was notwendig für das Recht ist, wie Recht gedacht werden muss. Diese Erkenntnis haben wir auch und meist durch reflexive Aufarbeitung der Geschichte und der Phänomene, die – wie Folter und Todesstrafe – eindeutig Unrecht waren; d.h.: für uns sind, auch wenn sie es in der Vorstellung/Sicht der damaligen Zeitgenossen nicht waren. Unser Begreifen des Rechts speist sich sehr oft aus vergangenen Unrechtserfahrungen! Wir können versuchen, diese historisch vorgestellten Inhalte des damals angewendeten und behaupteten Rechts zu verstehen, was immer voraussetzt, in diesen Inhalt ein vergleichbares (vorgestelltes) „Recht“ zu sehen, das aber den Begriff des Rechts verfehlte. Der vorgeschlagene Weg ist also, in der heutigen (begründeten) Rechtsvorstellung den Begriff des Rechts zu sehen und anzuerkennen, was selbstverständlich dann verlangt, ihn in seinen wesentlichen Merkmalen/Inhalten argumentativ zu entfalten. Dieser Begriff des Rechts ist insofern ungeschichtlich, weil wir ihn auch bei Betrachtung der Geschichte (und der in ihr auftretenden unterschiedlichen Vorstellungen/Sichtweisen von „Recht“) nicht aufgeben können und dürfen. Wir haben erkannt und eben: „begriffen“ – so der notwendige Anspruch –, dass der Folterprozess gegen die Cenci und deren Hinrichtung Unrecht waren, sind und bleiben werden.

Was der historischen Aufarbeitung zu tun bleibt, ist die Suche nach der Vorstellung von „Recht“, die die Zeitgenossen der Cenci hatten, die sie geleitet hat; und die dazu geführt hat, dass sie den Folterprozess mit möglicher Hinrichtung als „Recht“ gesehen, sich in dieser Weise vorgestellt haben. Sie haben sich damit etwas vorgestellt, das vergleichbar ist mit dem Rechtsbegriff, ihm aber zugleich in diesen Inhalten widersprochen hat bzw. widerspricht.

Konkret könnte dieser Weg wie folgt gedacht werden! Der Begriff des Rechts kann nur von einer Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens her konzipiert werden, die die Würde des Menschen zur Grundlage nimmt, was für unser Thema bedeutet: die jede Folterung und jede Hinrichtung als Unrecht deshalb erkennt und begreift, weil sie beide diese Würde des Menschen – die auch dem schwersten Verbrecher zukommt¹³² – missachten. Dass dann dieser Begriff des auf der Würde beruhenden Rechts inhaltlich entfaltet werden muss, ist selbstverständlich, was hier aber nicht geschehen kann. Ich verweise nur auf das System von *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, der diese Aufgabe – den Begriff

¹³² Diese Erkenntnis ist auch der Hintergrund der Veränderung des katholischen Katechismus; vgl. das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre (Fn. 121).

des Rechts in den vielfältigen Gestalten des „Daseins der Freiheit“ zu entwickeln – in reicher Differenziertheit und Gliederung für seine Zeit (1820) und auch noch für unsere Zeit unternommen hat. Ansetzen könnte man aber auch bei der „Radbruch-Formel“, die mit eben diesem Anspruch – den Begriff des Rechts zu erkennen und zu begründen – antrat, auch wenn manches in ihrer Begründung und Ausgestaltung nicht überzeugen kann.

Von diesem Rechtsbegriff der Würde (und Freiheit) aus erweist sich der Cenci-Prozess als Unrecht, was meint: erweist sich die damalige Vorstellung eines Folterrechts und eines Hinrichtungsrechts als falsch, als eine nicht-rechtliche, rechtlich nicht mögliche. Doch ist zugleich anzuerkennen, dass auch die Zeitgenossen sich ein „Recht“ vorstellten, das wir mit dem Rechtsbegriff vergleichen können (was ja die Voraussetzung ist, dass wir sie als falsche Vorstellung erkennen können und müssen). Die damalige Vorstellung umfasste ein „Recht“, das ebenfalls (und damit: vergleichbar) eine Ordnung des Zusammenlebens betraf und als „richtig“, „gerecht“ angenommen und argumentativ begründet wurde. Die damaligen Begründungen waren und sind – vom Rechtsbegriff her – nicht zureichend, mangelhaft, fehlerhaft, vielleicht unvollständig, Wesentliches (wie die Würde des Menschen) nicht berücksichtigend. Zugleich sind die damaligen Begründungen der Weg, die Vorstellung des Rechts zur Zeit des Cenci-Verfahrens zu verstehen! Was zugleich die Möglichkeit bedeutet, auch für die Cenci-Zeit zwischen Akten, die als „Recht“ gesehen und anerkannt wurden, und Handlungen, die den Zeitgenossen als Willkür, bloße Gewalt, Tyrannei und damit als „Unrecht“ erschienen, zu unterscheiden. Nicht jedes Handeln vor Gericht oder in der Folterkammer oder bei der Strafvollstreckung entsprach der zeitgenössischen Vorstellung vom „Recht“. Im Gegenteil sollte das „Folterrecht“ oder „Strafrecht“ (überhaupt) ebenfalls Grenzen setzen, präventiv wirken, Ordnung schaffen, „Recht“ und „Unrecht“ unterscheiden; auch darin dem heutigen Recht vergleichbar. Was nach dieser damaligen Unterscheidung zwischen „Recht“ und „Unrecht“ nun für den Cenci-Prozess zugetroffen hat, ist abschließend kurz als 3. anzusprechen.

3. Historisch vorgestelltes Folterrecht oder Folterunrecht: Der Cenci-Prozess

Zunächst ist festzuhalten, dass es um 1600 ein Folterrecht in der Vorstellung der Zeitgenossen gab. Dies folgt nicht (nur) aus irgendeinem „Zeitgeist“ oder einer „Volksüberzeugung“, sondern aus der Vorstellung der „maßgeblichen“ Instanzen, die da waren: Vertreter der Jurisprudenz auf den Universitäten und in den Herrschaftszentren, urteilende Richter, gesetzgebende Herrscher, philosophische und theologische Denker. Sie alle gingen von der Geltung des Corpus Iuris Civilis aus und versuchten, ihre vom antik-römischen Vorbild abweichenden, „modernen“ Vorstellungen durch Interpretation der einschlägigen Bestimmungen dieses Corpus in das Rechtssystem einzubringen. Auf diese Weise versuchten zumindest manche von ihnen, Kriterien zur Beurteilung von bloßen Gewaltaktionen einer willkürlichen, tyrannischen Herrschaft als „Unrecht“ auszuarbeiten und Herrschaftsausübung zu begrenzen. Peter Oestmann hat diesen (historisch weiter sich

entwickelnden) Prozess als Verhältnis von „rechtmäßige(r) und rechtswidrige(r) Folter im gemeinen Strafprozess“ in der Entwicklung von drei Phasen (als Idealtypen) herausgearbeitet:¹³³ zunächst die Phase des reinen Ermessens bei Anwendung und Durchführung der Folterung, dann die Phase der Ermessensreduzierung bei der Anwendung, aber noch des Ermessens bei der Durchführung der Folterung (Phase der Constitutio Criminalis Carolina 1532), schließlich die Phase der Ermessensreduzierung bei Anwendung und bei Durchführung der Folterung (Phase der Constitutio Criminalis Theresiana 1768).

Für ein mögliches Folterrecht bot das Corpus Iuris Civilis nur ansatzweise Bestimmungen, nämlich im 41. Titel des Codex (L. IX) „De quaestionibus“ (also „Von den peinlichen Fragen“). Hier fanden sich vor allem einige Vorschriften für die Folterung von Sklaven. Allgemein relevant war eine Anordnung der Kaiser Diocletian und Maximus an einen gewissen Sallust, wonach „Richter nicht [...] zur Erforschung der Wahrheit mit der Folter den Anfang machen [dürfen], sondern zuvörderst wahrscheinliche und unverwerfliche Beweisgründe zu erhalten suchen [müssen]. Und wenn sie von diesen, gleichsam als bestimmten Anzeichen geführt, zur Erforschung der Wahrheit zur Folter zu greifen für gut befunden haben, so dürfen sie es doch nur dann thun, wenn es die Beschaffenheit der Person gestattet.“¹³⁴ Bemerkenswert war auch die Stelle in ebendiesem Titel Nr. 17: „Die von dem [Pfade] der Gerechtigkeit abweichende Leidenschaftlichkeit der Richter und die feile Barbarei der Fiscaleinnehmer möge wissen, dass ihnen nicht erlaubt sei, wider diejenigen, welche durch ihre Unschuld gesichert oder durch ihre Würde als Principales geschützt sind, körperliche Excesse zu verüben.“¹³⁵ Deutlich ist, dass bereits das antik-römische Recht in Sachen Folterung zu einer vorsichtigen Handhabung verpflichtete.¹³⁶ In diesem Sinne sah die Stelle Digesten 14.19.5. ausdrücklich vor, dass es „besser [ist], einen Schuldigen freizusprechen als einen Unschuldigen zu verurteilen“. Folgerichtig versuchte dann die italienische Jurisprudenz Kriterien eines weitergehenden, eher vorsichtigen Folterrechts zu entwickeln. Zu denken ist diesbezüglich vor allem an die Indizienlehre, wonach eine Folterung nur angeordnet werden durfte, wenn ausreichende Beweisanzeichen vorlagen, oft in

¹³³ Vgl. Oestmann, in: Weitin (Hrsg.), Wahrheit und Gewalt, Der Diskurs der Folter in Europa und den USA, 2010, S. 87–110.

¹³⁴ Vgl. Otto/Schilling/Sintenis, Das Corpus Iuris Civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter, Bd. 6, 1832, S. 382.

¹³⁵ Vgl. Otto/Schilling/Sintenis (Fn. 134), S. 384 f.

¹³⁶ Wobei freilich anzumerken ist, dass im 18. Titel des Codex „De maleficis et mathematicis et ceteris similibus“ (also: „Von Zauberern, Zeichendeutern und Andern dergleichen“) – die ausdrücklich als „Feinde des menschlichen Geschlechts“ bezeichnet wurden – die Anwendung der Foltermaschine „Rösschen“ zugelassen ist (Otto/Schilling/Sintenis [Fn. 134], S. 347). Diese äußerst harte Folterzulassung setzte sich in der Verfolgung der Hexenleute fort; vgl. Schild, Von peinlicher Frag, Die Folter als rechtliches Beweisverfahren, 2000.

einer Qualität, die nach heutigem Verständnis vom Indizienbeweis zu einer Verurteilung führen könnten. Als Beispiel für eine solche Jurisprudenz ist – weil leicht(er) greifbar und lesbar – der „Tractatus ad Defensam Inquisitorum“ des italienischen Juristen Sebastiano Guazzini aus dem Jahre 1612 zu nennen, den *Edward Peters* ins Englische übersetzt hat.¹³⁷ Eine detaillierte Darstellung des damaligen „gemeinen“ (im Sinne von: „allgemeinen“) Folterrechts überhaupt hat *Mathias Schmoeckel* vorgelegt.¹³⁸ Auf weitere Literatur habe ich in meinem bereits genannten Beitrag bei den Baden-Badener Strafrechtsgesprächen 2018 hingewiesen.¹³⁹ Aus all diesen Arbeiten wird deutlich, dass die Vorstellung herrschte – in den Worten des italienischen Juristen Portius Azo um 1210, der der Digestenstelle 47.10.15.41 folgte –: „Folter ist die Suche nach der Wahrheit mit den Mitteln der Peinigung.“¹⁴⁰ Es ging immer darum, die im Dunkeln des Nichtwissens verborgene Wahrheit an das helle Licht des Wissens zu bringen. Trotz der Bedenken, die bereits die antik-römischen Juristen formuliert hatten, dass auf diese Weise auch falsche Aussagen erfoltert werden könnten, hielt man an der grundsätzlichen Eignung der Peinigung für die Wahrheitssuche fest, versuchte nur, durch nähere Kriterien (vor allem durch die Indizienlehre) gewisse begrenzende Garantien einzuführen. An eine Abschaffung der Folter war aus Sicht des damals vorgestellten Verfahrensrechts nicht zu denken: eine Verurteilung war nur zulässig, wenn die Wahrheit der Tat offenbar, „sonnenklar“ war, was im Wesentlichen nur bejaht wurde, wenn sie durch ein Geständnis (*confessio*¹⁴¹) offenkundig gemacht wurde. Man brauchte somit das Geständnis als Urteilsvoraussetzung, wobei man von Freiwilligkeit dann ausging, wenn das Geständnis außerhalb der Folterkammer – und damit: ohne unmittelbaren Zwang – abgelegt bzw. wiederholt und bestätigt wurde.

Nimmt man dieses historische „Folterrecht“ um 1600 zur Grundlage, dann wird deutlich, dass das Verfahren gegen die Cenci im Großen und Ganzen die vorgegebenen Regeln eingehalten hat. Die Cenci wurden erst gefoltert, als die Beweislage durch die vielen Indizien erdrückend war. Wie in dem als Einstieg genannten Fall des *Hans Spieß* waren materiell die Cenci eigentlich der Tatbegehung überführt; es bedurfte

aus prozessrechtlichen Gründen noch des (formellen) Geständnisses.¹⁴² Wegen der Schwere des Verbrechens entsprach es auch der rechtlichen Praxis, Angehörige eines vornehmen Geschlechts zu foltern, allerdings nur aufgrund einer ausdrücklichen Genehmigung (hier: des Papstes).¹⁴³ Störend könnte nur auffallen, dass auch Personen gefoltert wurden, die nicht der Mitwirkung an der Tat verdächtigt wurden, sondern die als Zeugen aussagen sollten (wie etwa der Bruder des Olimpio, von dem man auf diese Weise sein ihm durch diesen mitgeteiltes Wissen um die Mittäterschaft der Cenci herausbekam). *Ricci* sieht hier offensichtlich auch nach damaligen Verständnis ein unrechtlches Vorgehen des Gerichts;¹⁴⁴ doch war durchaus vorgesehen, dass auch Zeugen – von denen man wesentliche Aussagen erwartete – gefoltert werden durften.¹⁴⁵ Denkt man an die oben angesprochene Drei-Phasen-Entwicklung des Folterrechts im Sinne von *Oestmann*, wird hier deutlich, dass noch die erste Phase – „reines Ermessen bei Anwendung und Durchführung“¹⁴⁶ – galt. Denn es gab nach *Ricci* noch keine Vorschrift, die die Art und Dauer der Folter bestimmt hätte.¹⁴⁷ Angewendet wurde die Strickprobe (oder Seilprobe), die allgemein üblich war. Der Betroffene wurde an den nach hinten verschränkten und gebundenen Armen an einem Seil in die Höhe gezogen und in dieser Stellung für eine bestimmte Zeit hängen gelassen; nach dem Herunterlassen wurden die Arme wieder eingerenkt. *Ricci* gibt an, dass diese Zeit in den meisten Fällen durch den verhörenden Richter angegeben wurde, nämlich durch das von ihm zu sprechende Gebet (*Credo* [also Glaubensbekenntnis], *Miserere*, *Avemaria*).¹⁴⁸ Doch wurde auch die Wasseruhr eingesetzt,¹⁴⁹ wahrscheinlich, um die manchmal als zeitliche Grenze genannte „kanonische Stunde“ einhalten zu können.

Ausdrücklich hinzuweisen ist darauf, dass die Folter selbst bei „Erfolg“ (also bei Geständnis oder Aussage) in den meisten Fällen wiederholt, sogar ein drittes Mal durchgeführt wurde, zu dem Zweck, das bereits abgelegte Geständnis oder die belastende Aussage auf Wahrheit hin zu überprüfen, häufig verbunden mit der Konfrontation mit der belasteten Person.¹⁵⁰ Offensichtlich wirkte hier die Auffassung der antiken Griechen und Römer nach, die lange Zeit nur die Folterung der Sklaven zugelassen hatte; mit der Begründung, dass die Aussage der freien Bürger wegen ihrer anerkannten Rechtspersönlichkeit und Würde von vornherein glaubwürdig sei, dass aber den ohne Rechtsfähigkeit gedachten Unfreien alles zuzutrauen wäre, weil sie – vergleichbar den Tieren –

¹³⁷ Vgl. *Peters*, *Torture*, 2. Aufl. 1996, S. 251 ff.

¹³⁸ Vgl. *Schmoeckel*, *Humanität und Staatsräson*, 2000.

¹³⁹ Vgl. auch *Schild* (Fn. 136); *ders.*, in: Nitschke (Hrsg.), *Rettungsfolter im modernen Rechtsstaat? Eine Verortung*, 2005, S. 69–93; *ders.*, in: Dörr/Nelles/Pieper (Hrsg.), *Marter – Martyrium, Ethische und ästhetische Dimensionen der Folter*, 2009, S. 53–84.

¹⁴⁰ Vgl. *Peters*, *Folter, Geschichte der Peinlichen Befragung*, 2. Aufl. 2003, S. 21. Die klassische (seit Ulpian, 2. Jahrhundert gebrauchte) Definition in den Digesten 47.10.15.41 verstand unter „Folter“ („*tortura*“) „*Marter, körperliches Leiden und Schmerz, die eingesetzt werden, um die Wahrheit herauszubekommen.*“

¹⁴¹ Zugleich war *confessio* auch das Gestehen der Sünden in der Beichte. Zu diesem geistesgeschichtlich interessanten Zusammenhang bzw. Hintergrund vgl. *meinen* Beitrag bei den Baden-Badener Strafrechtsgesprächen.

¹⁴² So richtig gesehen in *Ricci* (Fn. 16), S. 217.

¹⁴³ Dazu *Ricci* (Fn. 16), S. 240.

¹⁴⁴ Vgl. *Ricci* (Fn. 16), S. 218.

¹⁴⁵ Vgl. *Aretinus*, *Tractatus de maleficiis*, 1573, Nr. 49; *Burret*, *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler*, 2010, S. 131; *Peters* (Fn. 140), S. 77.

¹⁴⁶ Vgl. *Oestmann* (Fn. 133), S. 90 ff.

¹⁴⁷ Vgl. *Ricci* (Fn. 16), S. 153.

¹⁴⁸ Vgl. *Ricci* (Fn. 16), S. 153, 158, 162 f., 175 f., 225, 229, 236, 243, 245, 247, 253.

¹⁴⁹ So *Ricci* (Fn. 16), S. 226.

¹⁵⁰ Vgl. *Ricci* (Fn. 16), S. 176, 229, 247, 253.

sehr von ihrem Körper abhängig seien. Deshalb kam einer Aussage eines Sklaven nur rechtliche Bedeutung zu, wenn er sie in einer qualvollen Folterung aufrechterhielt.¹⁵¹ Das Ertragen der Schmerzen war Garant der Glaubwürdigkeit (Cicero sprach von der „Wirksamkeit des Schmerzes“). Deutlich wird auch hier die damalige Vorstellung und Überzeugung, durch körperliche Peinigung die Wahrheit offenbar machen zu können.

Im Ergebnis ist daher den Autoren beizutreten, die von der nach damaligem Verständnis (d.h.: nach damaliger Rechtsvorstellung) gegebenen Rechtmäßigkeit des Verfahrens ausgehen. So meint *Ricci*, dass sich nicht leugnen lasse, dass der Prozess „mit ziemlicher Objektivität“ geführt worden sei.¹⁵² *Pfister* kommt zum Ergebnis: „Durchblättert man die Akten [...], so muß man feststellen, daß der Prozeß Cenci mit Objektivität, sachlicher Gründlichkeit und einer – im Rahmen des damaligen Prozeßverfahrens – keineswegs übertriebenen Härte durchgeführt worden ist. Man muß bei billiger Abwägung aller Fakten [...] zugeben, daß das Urteil und seine Vollstreckung zwar unerbittlich streng, aber nicht ungerecht war.“¹⁵³ *Franz Xaver Seppelt* schloss sich 1936 diesem Urteil an: der Prozess sei „dem damaligen Strafrecht gemäß“ durchgeführt worden.¹⁵⁴

¹⁵¹ Vgl. *DuBois*, *Torture and Truth*, 1991, S. 47 ff.; *Peters* (Fn. 140), S. 42 ff.; *Thür*, „Folter“, *Reallexikon für Antike und Christentum*, Bd. 8, 1972, S. 101 ff.; *Westphal*, *Die Tortur der Griechen, Römer und Teutschen*, 1785.

¹⁵² So *Ricci* (Fn. 16), S. 314.

¹⁵³ So *Pfister* (Fn. 36), S. 39.

¹⁵⁴ So *Seppelt*, *Das Papsttum im Kampf mit Staatsabsolutismus und Aufklärung*, 1936/1959, S. 239 f.